

## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1008/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.07.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	31.08.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	08.09.2022	öffentlich

### Vereinbarung zur Finanzierung der DRK-Kindertageseinrichtung Holm

#### Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung zwischen dem DRK-Kreisverband Pinneberg und der Gemeinde Holm angepasst werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde der anliegende Entwurf der Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der Entwurf mit dem DRK-Kreisverband abgestimmt. Die Gemeinde Holm stellt das Gebäude und Grundstück für die Nutzung der Kindertagesstätte zur Verfügung.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Beirates, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

In der Anlage 1 sind die Öffnungszeiten zu erkennen, die auch förderungsfähig sind.

### **Finanzierung:**

Zum 01.01.2021 wurde die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhält die Gemeinde über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Der DRK-Kreisverband beantragt weiterhin einen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich die Wohnsitzanteile pro Kind. Der DRK-Kreisverband erhält direkt den gesamten Zuschuss vom Land. Zusätzliche benötigte Leistungen müssen dann gesondert bei der Gemeinde beantragt werden.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Das Land beteiligt sich an den Finanzierungskosten der DRK-Kindertageseinrichtung Holm. Für das Jahr 2022 wird mit Einnahmen in Höhe von 834.400 Euro gerechnet.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

---

(Hüttner)

### **Anlagen:**

Entwurf Finanzierungsvereinbarung DRK-Kreisverband Pinneberg

**Vereinbarung  
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2  
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

– nachstehend Einrichtungsträger genannt–

und

der Gemeinde Holm

– nachstehend Standortgemeinde genannt –

**Präambel**

Die Standortgemeinde fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderpflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG bezieht.

Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31. Dezember 2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin in vollem Umfang mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in den Kindertagesstätten auf gleichen Niveau über den 31. Dezember 2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus §15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31. Dezember 2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen

sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich der Gemeinde Holm angestrebt.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der DRK Kita Holm durch die Gemeinde Holm als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

## **§ 2**

### **Gebäude und Grundstück**

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein eingerichtetes Gebäude sowie das dazugehörige Außengelände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Mietvertrag vereinbart.
- (2) Das durch die Kommune finanzierte Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen über 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden, soweit nicht im Haushaltsplan genehmigt.
- (3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (4) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträger.

### **§ 3 Träger**

- (1) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. betreibt als Einrichtungsträger die DRK Kita Holm in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Kita-Ordnung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung.

### **§ 4 Betreuungsangebot**

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

### **§ 5 Schließtage**

- (1) Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung lt. § 1 dieser Vereinbarung wird eine Ganzjahresöffnungszeit festgelegt. Einzelne Schließtage zwischen den Weihnachtsfeiertagen oder Fortbildungsschließtage werden im Rahmen der Regelungen nach dem KiTaG mit den Eltern und dem Beirat abgestimmt

### **§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff**

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

- (2) Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG im Einvernehmen mit der Gemeinde erhöhen.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Trägers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Standortgemeinde unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene schuldhafte Verstöße des Einrichtungsträgers gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist.

Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

## **§ 7**

### **Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung von Betreuungsverhältnissen bestimmt sich nach § 17 und § 18 KitaG.
- (2) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (§ 18 Abs. 4 KitaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen

für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger wird die Ablehnungen der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitteilen. Die Verhandlungspartner sind sich einig, dass eine Ablehnung vermieden werden muss.

- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).
- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses informiert der Träger die Standortgemeinde entsprechend.

## **§ 8**

### **Betriebskosten**

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

## § 9

### Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 1 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs.1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde.
- (3) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten zusätzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (4) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung
  - Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
  - Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
  - Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs.2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregeln und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
  - In den Kindertageseinrichtungen mit drei oder mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen (§ 24 Abs. 1 KiTaG).
  - Die Verfügungszeiten werden gem. § 29 Abs. 1 KiTaG mit 7,8 Stunden / Woche und Gruppe anerkannt.
  - Es werden die Leitungsfreistellungen nach § 29 Abs. 2 KiTaG anerkannt.
  - Es wird ein Leitungszuschlag gemäß § 39 KiTaG gewährt.
- (5) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden angemessene Zuschussmittel zur Verfügung.
- (6) Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten nach Abs. 1 bis 4, nach den Arbeitsbedingungen des

Einrichtungsträgers, höchstens jedoch die Aufwendungen nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) bei entsprechender Eingruppierung und Einstufung.

- (7) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals sowie des hauswirtschaftlichen Personals, bestehen aus den Aufwendungen für
- Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) des pädagogischen Personals nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers höchstens nach dem TVöD-SuE
  - Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) für Praktikant\*innen, Mitarbeitende im FSJ oder BFD soweit eine Stelle genehmigt ist.
  - Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) im Wirtschaftsdienst nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers sowie Verwaltungspersonal in der KiTa, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
  - Vergütung für die erforderlichen Personalstunden zur Implementierung und zur Überprüfung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des vorgehaltenen Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
  - die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
  - die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
  - Kosten für Fort- und Weiterbildung des gesamten Personals
  - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
  - Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
  - Kosten der Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
  - Kosten der Schwerbehindertenabgabe
  - Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
  - Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - Kosten für Gesundheitsprävention
  - Kosten für gerichtliche Vergleichszahlungen
  - Päd. Vertretungskosten

## **§ 10 Sachkosten**

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung und Erneuerung der Außenanlage sowie der Außenspielgeräte
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (incl. Wartungskosten), sofern nicht im Mietvertrag enthalten.
- Notwendige Versicherungen
- Gebäude- und Glasreinigung
- Fahrt- und Reisekosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der KiTa
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachliteratur, Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Sachkosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (wirtschaftlich)
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung, zusätzliche Auswertungen (Personal- und/oder Betriebskosten) nach § 58 KitaG
- Verpflegungs- und Getränkekosten (es ist anzustreben, diese bis spätestens zum 31.12.2024 kostendeckend anzubieten)
- Mieten incl. Nebenkosten laut Mietvertrag
- Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

(2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden nach vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

## **§ 11**

### **Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde**

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
  - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
  - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
  
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte personelle Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten nach vorheriger Abstimmung von der Gemeinde Holm erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

## **§ 12**

### **Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde**

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
  
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
  
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde sind der Wirtschaftsplan sowie ein anonymisierter Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen. Die Standortgemeinde genehmigt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres.
  
- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindeverwaltung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.

## **§ 13**

### **Elternbeiträge**

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die ausstehenden Forderungen gegenüber den Personenberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnverfahren in Anspruch genommen. Stehen von einzelnen Personenberechtigten Elternbeiträge aus, stimmen sich Standortgemeinde und Einrichtungsträger ab, ob die ausstehenden Beiträge erfolgsversprechend gerichtlich beigetrieben werden können. Können offenstehende Elternbeiträge nicht beigetrieben werden, übernimmt die Standortgemeinde den entstehenden Einnahmeausfall. Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten und werden im Rahmen der Defizitförderung übernommen.
- (3) Der Einrichtungsträger erhebt angemessene Verpflegungskostenbeiträge und kann für Ausflüge Auslagenerstattung verlangen (§ 31 Abs. 2 KiTaG).
- (4) Die Standortgemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für Ausflüge.
- (5) Die Standortgemeinde erkennt in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2024 die Personalstunden für hauswirtschaftliches Personal an. Die Finanzierung des hauswirtschaftlichen Personals durch die Standortgemeinde endet am 31. Dezember 2024.
- (6) Der Einrichtungsträger hat der Standortgemeinde, der Elternvertretung und dem Beirat zur jeweiligen Haushaltsplanung eine Kalkulation für Aufwendungen für Getränke und regelmäßig angebotene Mahlzeiten vorzulegen, die unter Berücksichtigung aller Kosten nach § 31 Abs. 2 KiTaG kostendeckend gestaltet werden soll.
- (7) Die Verpflegungskostenbeiträge der Eltern (Abs.1) müssen mindestens die Sachkosten (Einkauf usw.) decken.
- (8) Der Träger hat der Standortgemeinde, der Elternvertretung und dem Beirat eine Kalkulation bis 31.12.2023 vorzulegen, wie sich die Verpflegungskostenbeiträge ab dem 01.01.2025 unter Berücksichtigung der Kosten für das hauswirtschaftliche Personal gestalten werden.

## **§ 14**

### **Nutzung der Kita-Datenbank**

- (1) Der Einrichtungsträger nutzt die landesweite Kita-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Kita-Datenbank-Verordnung. Er erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Abs. 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.

- (2) Zusätzliche Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. – eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert
- (3) Die Gemeinde Holm unterstützt den Träger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung gefallenen Anmeldungen.

## **§ 15**

### **Prüfungsrechte**

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse für die DRK Kita Holm stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

## **§ 16**

### **Verwendungsnachweis**

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender erfolgt die Abrechnung separat zu den Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01. Januar 2025 gesondert auszuweisen.

## **§ 17**

### **Beirat**

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern oder deren Vertretung und setzt sich wie folgt zusammen:
  - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
  - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,

- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 18 Evaluation**

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

## **§ 19 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Die Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zur bestehenden Finanzierungsvereinbarung vom 26.02.2003 nebst seinen Nachträgen.

(3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.

(4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertageseinrichtung in Holm im vorhandenen Umfang aufrecht zu erhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 fortgeführt.

- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartners oder der Betreuungsqualität ändern.

## **§ 20 Einstellung des Betriebes**

Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Holm, den

Rellingen, den

Für die Gemeinde Holm

Für den DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

---

Der Bürgermeister

---

Der Vorstand

## Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des  
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

### Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tgl. Betreuungszeit
1	Elementargruppe	20	Montag - Freitag	7.30 -14.00 Uhr
1	Elementargruppe	20	Montag - Freitag	7.30 -14.00 Uhr
1	Elementargruppe	20	Montag - Freitag	7.30 -16.00 Uhr
1	Naturnahe Waldgruppe	16	Montag - Freitag	8.00 -14.00 Uhr
1	Krippengruppe	10	Montag - Freitag	7.30 -14.00 Uhr
1	Krippengruppe	10	Montag - Freitag	7.30 -16.00 Uhr

## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1030/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

### Synopse Vereinbarungen DRK-Kreisverband Pinneberg und Ev.luth. Kirchengemeinde Wedel Holm

#### Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung wurde der Entwurf der Vereinbarung zur Finanzierung der DRK-Kindertageseinrichtung Holm zur Beratung in den Finanzausschuss und in die Gemeindevertretung gegeben.

Der Finanzausschuss und die Gemeindevertretung haben den Beschluss auf ihren Sitzungen zurückgestellt. Es wurde vorgeschlagen, die Änderungen gegenüber dem bestehenden Vertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm in farblicher Darstellung in den Vertrag einzuarbeiten, und zur nächsten Sitzung in die Beratung zu geben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Mit jedem Träger fanden vorab Verhandlungen über den Inhalt der Vereinbarung statt. Grundlage war eine Empfehlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Bei den Verhandlungen mit der Kirchengemeinde war der Wunsch viele Passagen aus dem KitaG noch einmal im Vertrag aufzunehmen. Der DRK-Kreisverband hat dem Entwurf des Gemeindetages lediglich mit kleinen Veränderungen zugestimmt.

Eine einseitige Veränderung der Vereinbarung von Seiten der Gemeinde ist nicht möglich.

Anliegend werden in einer Synopse die in der Protokollanlage 2 zu TOP 3 des Finanzausschuss vom 01.12.2022 dargestellten Punkte gegenüber gestellt.

**Finanzierung:**

- Entfällt.-

**Fördermittel durch Dritte:**

- Entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt

- a) Die Vereinbarung über die Finanzierung des DRK-Bewegungskindergartens Holm mit dem DRK-Kreisverband Pinneberg soll in der vorliegenden Form beschlossen werden.
- b) Mit dem DRK-Kreisverband sollen Gespräche stattfinden, hierbei sollen insbesondere folgende Punkte der Synopse berücksichtigt werden:

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

Synopse

## Synopsis Vereinbarung DRK-Kreisverband – Ev.Luth.Kirchengemeinde Wedel-Holm

Anmerkungen Protokoll-anlage 2 zu TOP 3 der Sitzung des Finanzausschusses vom 08.09.2022	DRK-Kreisverband	Ev. Kita Arche Noah	Bemerkungen
<p>§ 3 Satz 2 Halbsatz ergänzen, „im Einvernehmen mit der Standortgemeinde“</p>	<p>Der Einrichtungsträger wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Kita-Ordnung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung.</p>	<p>Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm wird vertreten durch den Kirchengemeinderat. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung <u>im Einvernehmen mit der Standortgemeinde</u>.</p>	<p>Über die Hausordnung und die Entgeltordnung entscheidet der Beirat. Die Gemeinde ist Mitglied im Beirat.</p>
<p><b>§ 4 Satz 2</b> Ergänzen: „Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebots verlangen.“</p>	<p>Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.</p>	<p>Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Einrichtungsträger und der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. <u>Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen.</u></p>	<p>Die Bedarfsplanung ist in den §§ 9-13 KitaG geregelt.</p>

<p><b>§ 7 Satz 4</b> Ergänzen: „Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt, unter Beteiligung des Beirates und der Elternvertretung</p>	<p>Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).</p>	<p>Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). <u>Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt, unter Beteiligung des Beirates und der Elternvertretung.</u></p>	
<p><b>§ 8 Satz 1</b> Ergänzen: „...sind die angemessenen ungedeckten Sach-,...“</p>	<p>Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kinderfageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p>	<p>Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen <u>ungedeknten</u> Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kinderfageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p>	
<p><b>§ 9 Satz 3</b> Anlage 2 fehlt</p>	<p>Laut Mitteilung DRK-Kreisverband ist kein zusätzliches Personal, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, notwendig.</p>	<p>Um eine auskömmliche Vertretung zu gewährleisten, benötigt die Kirchengemeinde für die Einrichtung Arche Noah, über den Standard hinaus, weiteres Personal.</p>	<p>Anlage 2 regelt die übergesetzliche Besetzung</p>

<p><b>§ 9 Satz 4 und 5</b> Fehlt in der Vereinbarung mit dem Arche Noah Kindergarten komplett.</p>	<p>Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Einrichtungsträger hat zur Prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).</li> <li>- .....</li> </ul>	<p><b>§ 11</b> <b>Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung</b></p> <p>(1) Der Einrichtungsträger hat zur Prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).</p> <p>(2) .....</p>	<p>des pädagogischen Personals nach § 29 und § 37 Abs. 1 KiTaG</p> <p>Ist in § 11 Vereinbarung Kirche geregelt.</p>
<p><b>§ 10 Satz 1</b> - Kosten für die Kita-Datenbank und Digitalisierung sind in der Vereinbarung mit der Kirche nicht enthalten.  -Verpflegungs- und Getränkekosten: Die Vereinbarung mit der Kirche deckt nur die Aufwendun-</p>	<p>Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>... <input type="checkbox"/> Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der KiTa</li> <li>.....</li> <li><input type="checkbox"/> Verpflegungs- und Getränkekosten (es ist anzustreben, diese bis spätestens zum 31.12.2024 kostendeckend anzubieten)</li> </ul>	<p><b>§ 15</b> Nutzung der Kita-Datenbank</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt regelmäßig die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1</p>	<p>Die Kosten der Kita-Datenbank sind in § 15 Vereinbarung Kirchengemeinde geregelt.</p>

<p>gen für Getränke und beinhaltet einen Ausschluss der Verpflegungskosten von den Sachkosten, da diese kostendeckend mit den Eltern abzurechnen sind. Wieso fehlt dies in der DRK-Vereinbarung?</p>		<p>Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die eventuell zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert.</p>	<p>Nach § 31 Abs. 2 KitaG kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflichtungskostenbeiträge ... verlangen.</p>
<p><b>§ 11 Satz 1</b></p> <p>Die Vereinbarung mit der Kirche führt hier auch „sonstige Einnahmen“ auf, sollen wir das ergänzen? In der gegenwärtigen Fassung müssten bspw. Spenden im Rahmen der Finanzierung nicht berücksichtigt werden.</p>			<p>Laut KitaG sind alle Einnahmen zu berücksichtigen. Es muss darauf geachtet werden, dass Spenden zeitnah verwendet werden.</p>

<p><b>§ 11 Satz 2</b></p> <p>Der Passus zur Kostenübernahme im Fall einer nicht möglichen Kostendeckung durch Dritte für behinderte Kinder fehlt bei der Vereinbarung mit der Kirche. Dies würde ich (Jörn Krause) daher streichen um die Arche Noah hier im Fall der Fälle kostentechnisch nicht alleine stehen zu lassen.</p>	<p>Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte persönliche Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten nach vorheriger Abstimmung von der Gemeinde Holm erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlfreuduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbeitrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.</p>	<p>§10 Abs. 1</p> <p>Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.</p>	<p>Regelung erfolgt in § 10 Abs. 1 des Vertrages mit der Kirchengemeinde</p>
<p><b>§ 12 Satz 2</b></p> <p>Wieso sind die Fälligkeiten anders als bei der Kirchengemeinde?</p>	<p>Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die</p>	<p>Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde ge-</p>	<p>Individuelle Vereinbarung</p>

	<p>Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.</p>	<p>nehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.</p>	
<p><b>§ 12 Satz 4</b> fehlt in der Vereinbarung mit der Kirche</p>	<p>Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschlüsse gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindeverwaltung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.</p>		<p>Wunsch des DRK</p>
<p><b>§ 13 Satz 3</b> Ist der Auslagensatz für Ausflüge korrekt? Die Eltern zahlen pro Kind / Monat eine Ausflugspauschale.</p>	<p>(1) Der Einrichtungsträger erhebt angemessene Verpflegungskostenbeiträge und kann für Ausflüge Auslagerstattung verlangen (§ 31 Abs. 2 KiTaG).</p>		<p>Kann-Vorschrift § 31 KitaG</p>
<p><b>§ 13 Satz 5</b> Fehlt komplett in der Vereinbarung mit der Kirche, stellen wir das DRK damit besser.</p>	<p>Die Standortgemeinde erkennt in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2024 die Personalstunden für hauswirtschaftliches Personal an. Die Finanzierung des hauswirtschaftlichen Personals durch die Standortgemeinde endet am 31. Dezember 2024.</p>	<p>Vergütungen einschl. Sonderleistungen des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder der TV-L</p>	<p>Die Kosten der Mittagsverpflegung beinhalten auch das hauswirtschaftliche Personal. Bei der Kirche ist dies als Personal im Wirtschaftsdienst ausgewiesen. Das Mittagessen soll laut KitaG kostendeckend</p>

<p><b>§ 16 Satz 1</b> Die Kirche muss die Nachweise bereits zum 31.03. erbringen, warum nicht auch das DRK?</p>	<p>Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.</p>		<p>angeboten werden. Sollte dies auf Grund veränderter Ausgaben nicht möglich sein, trägt die Gemeinde das Defizit.</p>
<p><b>§ 20</b> In der Vereinbarung mit der Kirche ist unter Satz 2 ein Vermerk zur Auflösung des Betriebes. Sollten wir dies beim DRK auch ergänzen.</p>	<p>Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.</p>	<p><b>§ 21</b> <b>Einstellung des Betriebes</b>  (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.</p>	<p>Ist in § 21 Vereinbarung Kirche geregelt.</p>



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1028/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.11.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

### Jahresrechnung 2021 ev. Kita Arche Noah Holm

#### Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat die Jahresrechnung 2021 vorgelegt (Anlage 1). Gesamteinnahmen in Höhe von 433.074,70 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 429.338,45 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 3.736,25 Euro ergibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung. Es waren nur geringe Abweichungen zu verzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 17.08.2022 stichprobenartig überprüft. Es wurde festgestellt, dass Ausgaben für einen Weltwärtsfreiwilligen entstanden sind, die jedoch nicht beantragt worden sind. Der Betrag wurde der Gemeinde gutgeschrieben. Es wird empfohlen die Jahresrechnung anzuerkennen und Entlastung zu erteilen (Anlage 2).

#### Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 3.736,25 Euro ist an die Gemeinde zu erstatten.

#### Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Holm hat als Standortgemeinde im Jahr 2021 eine Förderung in Höhe von 240.457,00 Euro erhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2021 der Ev. Kita Arche Noah anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 3.736,25 Euro ist an die Gemeinde Holm zu erstatten.

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2021 Ev. Kita Arche Noah Holm  
Bericht der Prüfung

**Jabs**

**Von:** Zwang, Sibyll <Sibyll.Zwang@kirchenkreis-hhsh.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 11. Oktober 2022 11:52  
**An:** 'ch@verdie-management.de'; 'd.u.g.voswinkel@gmx.de'; 'bbecker0206@gmail.com'; Jabs  
**Cc:** Susanne Schmidtpott; Susanne Huchzermeier-Bock; Schmidt, Michaela; Schrömges, Kristin  
**Betreff:** [EXTERN] 31551 - Kita Arche Noah Holm - Jahresabschluss 2021 - Entwurf  
**Anlagen:** 31551 Kita Arche Noah Holm - Jahresabschluss 2021 Entwurf.pdf.pdf



Sehr geehrte Frau Jabs,  
 Sehr geehrter Herr Hoffmann,  
 Sehr geehrter Herr Becker,  
 Sehr geehrter Herr Vosswinkel,

in der Anlage erhalten Sie den kompletten Jahresabschluss 2021 inklusive der korrigierten Seiten.

Wir haben festgestellt, dass kein Antrag an die Gemeinde für den Weltwärtsfreiwilligen gestellt wurde. Diese Kosten wurden als Forderung / Ertrag in Höhe von 4.800,00 € gegenüber der Kirchengemeinde einbucht.

Das bisherige Defizit in Höhe von 1.063,75 € wurde durch die Buchung der Forderung zu einem Überschuss in Höhe von € 3.736,25.

Defizit :	- 1.063,75 €
Forderung ggü. Kirchengemeinde :	<u>4.800,00 €</u>
Überschuss:	3.736,25 €
	=====

Wir bitten um Abnahme des Jahresabschlusses 2021 und Anerkennung des Überschusses in Höhe von € 3.736,25.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße  
 Sibyll Zwang

**Ev.-Luth. Kirchenkreis  
 Hamburg-West/Südholstein**  
 Kirchenkreisverwaltung  
**Sibyll Zwang**  
 Geschäftsbereich Finanzen – Team Kindertagesstätten  
 Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg  
 Telefon 040 558 220-250  
[sibyll.zwang@kirchenkreis-hhsh.de](mailto:sibyll.zwang@kirchenkreis-hhsh.de)  
[www.kirchenkreis-hhsh.de](http://www.kirchenkreis-hhsh.de)

*Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Kirchenkreisrat.*

*Diese E-Mail enthält ggf. vertrauliche und /oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder die richtige Adressatin sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie mich bitte möglichst schnell darüber und vernichten Sie diese E-Mail*



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

# **Jahresabschluss**

**2021**

## **Ev.-Luth. Kindertagesstätte Arche Noah Holm**

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

vorläufig - Stand: 11.10.2022

Dieses Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus  
Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

# Jahresabschluss 2021 - Vorbemerkungen

## 1208031551 Ev.-Luth. Kindertagesstätte Arche Noah Holm

---

11.10.2022

### Allgemeine Vorbemerkungen

1.	Der Jahresabschluss 2021 schließt wie folgt ab:	
	Erträge	433.074,70 €
	Aufwendungen	<u>429.338,45 €</u>
	Überschuss	<b>3.736,25 €</b>
2.	Der Betriebskostenzuschuss im Rechnungsjahr beträgt	
	Gemeinde Holm - Konto 45150.22100	307.620,00 €
	für Verwaltungsaufwand 45157.22100	24.730,00 €
	für Weltwärtsfreiwilligen 45155.22120	4.400,00 €
	<b>Summe bewilligter Zuschuss - siehe Schreiben vom 22.12.2020</b>	<b>336.750,00 €</b>
	Erläuterung Betriebskostenzuschuss	
	Zahlung 1. Quartal	84.187,50 €
	Zahlung 2. Quartal	84.187,50 €
	Zahlung 3. Quartal	84.187,50 €
	Zahlung 4. Quartal	84.187,50 €
	<b>Summe gezahlter Zuschuss</b>	<b>336.750,00 €</b>
	Betriebskostenzuschuss 2021 nach Jahresabschluss	333.013,75 €
	geplanter und gezahlter Zuschuss 2021	336.750,00 €
	Überschuss	<b>3.736,25 €</b>

# Jahresabschluss nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

11.10.2022  
08:31  
Seite 3 von 9

### Kostenstelle 22100 Einnahmen

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Erträge</b>			
40213 TB Freizeit (Kirchl.)	0,00	800,00	-800,00
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	8.599,10	21.000,00	-12.400,90
41600 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	33.763,77	77.560,00	-43.796,23
41602 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr. Corona	11.478,58	0,00	11.478,58
41780 Sozialstaffel	15.427,42	0,00	15.427,42
45150 Zuschüsse von Gemeinden	307.620,00	312.020,00	-4.400,00
45151 Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	265,00	0,00	265,00
45157 Zuschüsse von Gemeinden	24.730,00	24.730,00	0,00
49500 Erträge a. Auflösung von Rückstellung	10.604,22	0,00	10.604,22
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	7.279,60	0,00	7.279,60
<b>Summe Erträge</b>	<b>419.767,69</b>	<b>436.110,00</b>	<b>-16.342,31</b>
<b>Aufwendungen</b>			
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	37,86	0,00	37,86
73110 Abschreib. auf Forderungen	438,15	0,00	438,15
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	23.700,96	0,00	23.700,96
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>24.176,97</b>	<b>0,00</b>	<b>24.176,97</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22100</b>	<b>395.590,72</b>	<b>436.110,00</b>	<b>-40.519,28</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22100</b>	<b>395.590,72</b>	<b>436.110,00</b>	<b>-40.519,28</b>

# Jahresabschluss nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

11.10.2022  
08:31  
Seite 4 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Kostenstelle 22120 Personalkosten</b>			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Erträge</b>			
45155 Zuschüsse von Gemeinden	4.400,00	0,00	4.400,00
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	4.800,00	0,00	4.800,00
50510 Ertr.Personalkostenerstattg.	307,53	0,00	307,53
<b>Summe Erträge</b>	<b>9.507,53</b>	<b>0,00</b>	<b>9.507,53</b>
<b>Aufwendungen</b>			
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	304.222,10	311.650,00	-7.427,90
61072 Aufw.f.FSJ/FÖJ	4.000,00	4.400,00	-400,00
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	8.500,00	-8.500,00
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.342,80	1.350,00	-7,20
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00	400,00	-400,00
64000 Personalbezogener Sachaufwand	44,18	350,00	-305,82
64500 Mitarbeitervertretung	2.586,54	2.530,00	56,54
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	592,00	0,00	592,00
64600 Aus- und Fortbildung	1.534,49	1.750,00	-215,51
64601 Fachberatung	2.210,00	2.210,00	0,00
64998 Qualitrain	273,72	0,00	273,72
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	4.800,00	0,00	4.800,00
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>321.605,83</b>	<b>333.140,00</b>	<b>-11.534,17</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22120</b>	<b>-312.098,30</b>	<b>-333.140,00</b>	<b>21.041,70</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22120</b>	<b>-312.098,30</b>	<b>-333.140,00</b>	<b>21.041,70</b>

# Jahresabschluss nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

11.10.2022  
08:31  
Seite 5 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Kostenstelle 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar</b>			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Erträge</b>			
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	1.931,15	830,00	1.101,15
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.931,15</b>	<b>830,00</b>	<b>1.101,15</b>
<b>Aufwendungen</b>			
65240 Abschreib.BGA	826,70	830,00	-3,30
65290 Abschreib.GWG	1.237,49	0,00	1.237,49
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	16.681,97	24.730,00	-8.048,03
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	2.895,86	6.000,00	-3.104,14
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.477,59	200,00	1.277,59
71220 Instandhaltung Gebäude	369,47	3.800,00	-3.430,53
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	1.237,49	620,00	617,49
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>24.726,57</b>	<b>36.180,00</b>	<b>-11.453,43</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22130</b>	<b>-22.795,42</b>	<b>-35.350,00</b>	<b>12.554,58</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22130</b>	<b>-22.795,42</b>	<b>-35.350,00</b>	<b>12.554,58</b>

### Kostenstelle 22131 Bewirtschaftungskosten

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Summe Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwendungen</b>			
61081 Personal - Reinigung	0,00	14.050,00	-14.050,00
61082 Personal - Küche	8.728,28	9.200,00	-471,72
61084 Personal - Hausmeister	3.946,90	4.250,00	-303,10
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	2.318,30	2.000,00	318,30
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	15.127,39	3.000,00	12.127,39
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	547,23	150,00	397,23
72110 Abfallgebühren	694,28	700,00	-5,72
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	240,75	280,00	-39,25
72150 Schornsteinreinigung	52,41	80,00	-27,59
72200 Versicherungen	152,33	160,00	-7,67
75210 Heizung, Brennstoffkosten	5.100,41	4.260,00	840,41
75220 Strom	1.705,00	1.820,00	-115,00
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	1.358,09	0,00	1.358,09
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>39.971,37</b>	<b>39.950,00</b>	<b>21,37</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22131</b>	<b>-39.971,37</b>	<b>-39.950,00</b>	<b>-21,37</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22131</b>	<b>-39.971,37</b>	<b>-39.950,00</b>	<b>-21,37</b>

# Jahresabschluss nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

11.10.2022  
08:31  
Seite 6 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
-----------	-----------------	------------------	------------------

### Kostenstelle 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Erträge</b>			
56900 Weit.sonst.Zinsen u.ä.Erträge	1.052,78	0,00	1.052,78
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.052,78</b>	<b>0,00</b>	<b>1.052,78</b>
<b>Aufwendungen</b>			
60100 Verpflegung	13.065,18	21.000,00	-7.934,82
60110 Lebensmittel	0,00	350,00	-350,00
60140 Getränkekosten	946,76	500,00	446,76
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	69,51	100,00	-30,49
70220 Spiel-u.Beschäft-material	870,97	2.000,00	-1.129,03
70230 Veranstaltung	183,24	600,00	-416,76
70240 Kiga-Reise	0,00	800,00	-800,00
70300 Geschäftsaufwand	1.467,62	1.000,00	467,62
70320 Bücher, Zeitschriften	273,93	300,00	-26,07
70410 Telefon- und Internetkosten	722,91	600,00	122,91
70420 Kabel- und Rundfunkgebühren	71,41	70,00	1,41
70500 Reisekosten	18,95	30,00	-11,05
70950 Mitgliedsbeiträge	315,00	320,00	-5,00
77100 Kurzfristige Zinsaufwendungen	36,68	0,00	36,68
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>18.042,16</b>	<b>27.670,00</b>	<b>-9.627,84</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22132</b>	<b>-16.989,38</b>	<b>-27.670,00</b>	<b>10.680,62</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22132</b>	<b>-16.989,38</b>	<b>-27.670,00</b>	<b>10.680,62</b>

### Kostenstelle 22141 Küche / Mittagessen

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Summe Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22141</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22141</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Jahresabschluss nach Kostenstellen**  
**1208031551 Kita ArcheNoah Holm**

11.10.2022  
 08:31  
 Seite 7 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
-----------	-----------------	------------------	------------------

**Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben**

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
<b>Erträge</b>			
46100 Allgemeine Spenden	100,00	0,00	100,00
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	582,51	0,00	582,51
49220 Ertr.Auflösg.SoPo invest.Spdn.	133,04	0,00	133,04
<b>Summe Erträge</b>	<b>815,55</b>	<b>0,00</b>	<b>815,55</b>
<b>Aufwendungen</b>			
70901 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	195,00	0,00	195,00
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>195,00</b>	<b>0,00</b>	<b>195,00</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22264</b>	<b>620,55</b>	<b>0,00</b>	<b>620,55</b>
<b>Ergebnisverwendung</b>			
83319 Zuführung sonstige Rücklagen	-620,55	0,00	-620,55
<b>Summe Ergebnisverwendung</b>	<b>-620,55</b>	<b>0,00</b>	<b>-620,55</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22264</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Jahresabschluss 2021 - Erläuterungen

## 1208031551 Ev.-Luth. Kindertagesstätte Arche Noah Holm

11.10.2022  
11:05  
Seite 8 von 9

### Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge

40300	Entgelte für Unterkunft/Verpflegung Verpflegung Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben für Verpflegung Aufgrund der Coronapandemie in der Notbetreuung / im eingeschränkten Regelbetrieb konnten die Elternbeiträge nicht für alle Monate von den Eltern abgefordert werden.	40300.22100 60100.22132 Differenz	8.599,10 € 13.065,18 € -4.466,08 €
45150	Betriebskostenzuschuss 2021 nach Jahresabschluss gezahlter Betriebskostenzuschuss wie folgt gebucht: Betriebskostenzuschuss 45150/22100 Weltwärtsfreiwilligen 45155/22120 Verwaltungsaufwand 45157/22100		333.013,75 € 336.750,00 €  307.620,00 € 4.400,00 € 24.730,00 € 336.750,00 €
	<b>Überschuss</b>		<b>3.736,25 €</b>
45157	Berechnung: Aufwendungen 2021 abzügl. Verw.Kosten KKVw-endgültig	69100.22130 Gesamt	428.717,90 € 16.681,97 € 412.035,93 €
	davon 6% abzügl. Zahlung 2021 für die Verwaltung		24.722,16 € 24.730,00 €
	<b>Minderaufwand 2021 für die Verwaltung</b>		<b>-7,84 €</b>
49500	Auflösung von Rückstellung Abrechnung Ü3 2019		10.604,22 €
50100	Betriebskosten Ü3-Kreis PI-Abrg. Nachzahlung 2019		7.279,60 €
73110	Abschreibung auf zweifelhafte Forderungen - Elternbeiträge: Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Insolvenzverfahren blieb erfolglos.		438,15 €
75300	Rückzhlg Landesmittel U3 2019/PK 34101112,Kreis Pi 2019 Aufl. Ford. Abrg. U3 Landesmittel, Kr. Pinneb		23.107,96 € 593,00 € 23.700,96 €

### Kostenstelle 22120 Personalkosten

50100	Forderung gegen die KGM, die die Beantragung des Weltwärtsfreiwilligen 2020 versäumt wurde.		- 4.800,00 €
61074	keine Personalkosten für 2021		
75300	Anteil der Kita für den Weltwärtsfreiwilligen		4.800,00 €

### Kostenstelle 22130 Verwaltungskst./Gebäude/Anlagen+Inventar

74200 Anschaffungen GWG

### Kostenstelle 22131 Bewirtschaftungskosten

61081	Personal - Reinigung Keine Personalkosten 2021 - Reinigung über Fremdfirma		
70811	Mehrausgabe bedingt durch die Corona-Pandemie: Masken und Desinfektionsmittel		
75300	Nachzahlung HKD Gas 2020		

**Jahresabschluss 2021 - Erläuterungen**  
**1208031551 Ev.-Luth. Kindertagesstätte Arche Noah Holm**

11.10.2022  
11:05  
Seite 9 von 9

**Kostenstelle 22132 Geschäftsbedarf / päd. Sachbedarf**

56900	Habenzinsen 2021 Einheitskasse		
70300	Erläuterung Mehraufwand:		
	Druckerpatrone	235,95 €	
	Schreibtafel, Briefablage	143,50 €	
	Rechner abholen inkl. Kennwort zurücksetzen	245,74 €	
			<u>625,19 €</u>
77100	Sollzinsen 2021 Einheitskasse		

**Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben**

	Berechnung:		
46100	Einnahmen	100,00 €	
49100	Restmittel	582,51 €	
49220	Auflösung Afa 2021 Spielunterstand	133,04 €	
70901	Geschwisterkarre	195,00 €	
83319	Restmittel in eine RL 23110 "Rücklage Spende"		<u>620,55 €</u>

**Niederschrift**

über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 für den Evangelischen Kindergarten Arche Noah in Holm am 18.8.2022 (Datum)

Anwesend:

1. Herr Darius Döcker als Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung
2. Herr Carst Hejmann
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_

Außerdem:

Fra Schöne, Fr. Schmitt Kirchenr. HH Süd-Wend

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

lückenlos -stichprobenartig

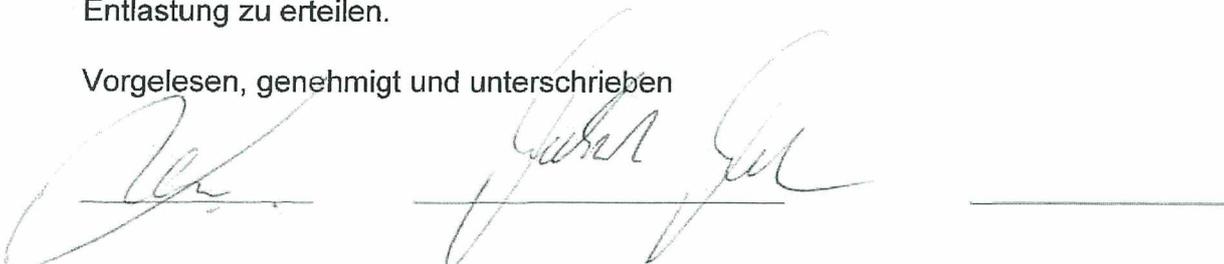
Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen: siehe Anlage

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2021 für

\_\_\_\_\_ anzuerkennen und \_\_\_\_\_

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben



Zahlg WW Freiwillige 2020 + 2021 sind zu prüfen  
Gutschrift oder Erstellung für a) D. L. L. L.



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1021/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/4

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	17.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

### Antrag auf der Erweiterung der Öffnungszeiten der ev. Kita Arche Noah Holm

#### Sachverhalt:

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel hat als Träger der ev. Kita Arche Noah Holm den anliegenden Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten des Ev. Kita Arche Noah gestellt.

Es wird darum gebeten, ab dem 01.01.2023 eine mittlere Randzeitengruppe (für 11 bis 16 Kinder) für Kinder aus beiden Gruppen mit einer Betreuung bis 15.00 Uhr einzurichten. In einem zweiten Schritt soll diese Gruppe zum 01.08.2023 eine Öffnungszeit bis 15.30 Uhr erhalten.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell hat die ev. Kita Arche Noah lediglich bis 14.30 Uhr geöffnet. Die Nachfragen nach einer längeren Betreuungszeit ist steigend. Eine Betreuungszeit bis 14.30 Uhr ist für viele berufstätige Eltern nicht attraktiv.

Für das Jahr 2023 werden die zusätzlichen Kosten 2.040 Euro betragen, Einnahmen werden in Höhe von rund 600,00 Euro erwartet.

#### Finanzierung:

Die zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben werden in der Jahresrechnung 2023 dargestellt.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Gemeinde erhält für die Randzeitengruppe eine Förderung vom Kreis Pinneberg in Höhe von ca.800,00 Euro.

### **Beschlussvorschlag:**

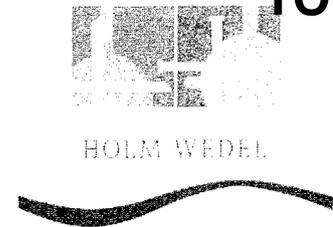
Der Kindertagenausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung stellt den Bedarf für eine mittlere Randzeitengruppe mit einer Betreuungszeit vom 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.2023 und für eine mittlere Randzeitengruppe mit einer Betreuungszeit von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr ab dem 01.08.2023 fest. Die Finanzierung der Erweiterung erfolgt durch die Elternbeiträge. Evtl. Mehrkosten sind in der Jahresrechnung 2023 darzustellen.

---

(Hüttner)

### **Anlagen:**

Antrag der Kirchengemeinde



An die  
Mitglieder des  
Kindergartenausschusses  
Gemeindevertretung Holm

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel • Küsterstr. 4 • 22880 Wedel

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wedel

Küsterstraße 4 • 22880 Wedel

Tel. (04103) 21 43

Fax (04103) 150 64

bureau@kirchengemeindefwedel.de

Holm, den 29. 09. 2022

### Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten des Ev. Kindergartens

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder erfahren wir, dass Eltern ihre Kinder erst gar nicht bei uns anmelden, weil die Betreuungszeit bis 14.30 Uhr einfach nicht ausreicht. Wir möchten deshalb, wie schon mehrfach besprochen, die Öffnungszeiten erweitern:

Zunächst **ab 1.1.2023** um eine **mittlere Randzeitengruppe** für Kinder aus beiden Gruppen gemeinsam **bis 15.00 Uhr**, in einem zweiten Schritt ebenfalls eine **mittlere Randzeitengruppe ab 1. August 2023 bis 15.30 Uhr**. Sollte sich abzeichnen, dass es eine ausreichende Belegung gibt, werden die neuen Betreuungsverträge an die veränderten Zeiten angepasst.

Wenn wir von einer Gruppengröße ausgehen, die einen Personalschlüssel von 2.0 erforderlich macht, entstehen dadurch **zusätzliche Kosten in Höhe von Euro 2040,-** für das Haushaltsjahr 2023 – Einkünfte durch Elternbeiträge\* sind gegenzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

*Susanne Seidel*

\*nach bisherigen Zusagen betragen die Einnahmen bis Ende des Kindergartenjahres für eine halbe Stunde € 257,53 (Tendenz steigend), ab August dann für eine Stunde mindestens € 367,90, also insgesamt geschätzte 625,43 mindestens für das Haushaltsjahr 2023. Bei Vollbelegung der mittleren Gruppe wären € 769,76 möglich, auch eine Regelgruppengröße ließe sich ohne zusätzliche Kosten bei höheren Einnahmen einrichten.



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1025/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.11.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	17.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

### Haushalt 2023 ev. Kita Arche Noah Holm

#### Sachverhalt:

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für die Kindertagesstätte Arche Noah für das Jahr 2023 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 103.865 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 483.945,00 Euro gegenüber, so dass sich hieraus ein Zuschussbedarf in Höhe von 380.080,00 Euro ergibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zuschussantrag in Höhe von 380.080,00 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 20.793,00 Euro und dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 359.287,00 Euro zusammen.

Die Kirchengemeinde beantragt wieder die Einrichtung einer Stelle eines FSJlers/ Weltwärtsfreiwilligen.

Die Ausgaben sind im Bereich der Personalkosten um 6 % und im Bereich der Strom- und Gaskosten um 500 % /300 % gestiegen. Ob diese Erhöhungen tatsächlich so stattfinden werden, bleibt abzuwarten. 5.000,00 Euro sind für Ersatzbeschaffungen einer Waschmaschine, eines Kühlschranks und einer Industrie-Geschirrspülmaschine eingeplant. Alle anderen Kostenerhöhungen sind im Rahmen der aktuellen Preissteigerung.

#### Finanzierung:

Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von ca. 253.000 Euro

**Fördermittel durch Dritte:**

Landesförderung: ca. 253.000 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindergarten Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2023 in Höhe von 380.080,00 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2022 entsprechend auswirken kann.

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

Haushalt 2023 Ev. Kita Arche Noah Holm

# **Haushaltsplan**

**2023**

**1208031551 Kita ArcheNoah Holm**

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

# Haushaltsplan nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

15.09.2022  
14:52  
Seite 2 von 7

### Kostenstelle 22100 Einnahmen

Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Erträge</b>			
40213 TB Freizeit (kirchl.)	0,00	800,00	0,00
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	29.400,00	28.560,00	8.599,10
41600 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	73.635,00	82.970,00	33.763,77
41602 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr. Corona	0,00	0,00	11.478,58
41780 Sozialstaffel	0,00	0,00	15.427,42
45150 Zuschüsse von Gemeinden	359.287,00	305.150,00	307.620,00
45151 Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	0,00	0,00	265,00
45157 Zuschüsse von Gemeinden	20.793,00	25.100,00	24.730,00
49500 Erträge a. Auflösung von Rückstellung	0,00	0,00	10.604,22
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	7.279,60
<b>Summe Erträge</b>	<b>483.115,00</b>	<b>442.580,00</b>	<b>419.767,69</b>
<b>Aufwendungen</b>			
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	0,00	0,00	37,86
73110 Abschreib. auf Forderungen	0,00	0,00	438,15
75300 Aufw.f. frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	23.700,96
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>24.176,97</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22100</b>	<b>483.115,00</b>	<b>442.580,00</b>	<b>395.590,72</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22100</b>	<b>483.115,00</b>	<b>442.580,00</b>	<b>395.590,72</b>

# Haushaltsplan nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

15.09.2022  
14:52  
Seite 3 von 7

Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Kostenstelle 22120 Personalkosten</b>			
Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Erträge</b>			
45155 Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	4.400,00
50510 Ertr.Personalkostenerstattg.	0,00	0,00	307,53
<b>Summe Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.707,53</b>
<b>Aufwendungen</b>			
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	329.400,00	309.500,00	304.222,10
61072 Aufw.f.FSJ/FÖJ	4.800,00	4.800,00	4.000,00
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	8.500,00	0,00
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	3.800,00	2.250,00	0,00
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.450,00	1.350,00	1.342,80
64000 Personalbezogener Sachaufwand	500,00	470,00	44,18
64500 Mitarbeitervertretung	3.024,00	2.860,00	2.586,54
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	0,00	0,00	592,00
64600 Aus- und Fortbildung	2.050,00	1.900,00	1.534,49
64601 Fachberatung	1.588,00	640,00	2.210,00
64998 Qualitrain	0,00	0,00	273,72
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	4.800,00
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>346.612,00</b>	<b>332.270,00</b>	<b>321.605,83</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22120</b>	<b>-346.612,00</b>	<b>-332.270,00</b>	<b>-316.898,30</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22120</b>	<b>-346.612,00</b>	<b>-332.270,00</b>	<b>-316.898,30</b>

# Haushaltsplan nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

15.09.2022  
14:52  
Seite 4 von 7

Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Kostenstelle 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar</b>			
Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Erträge</b>			
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	830,00	830,00	1.931,15
<b>Summe Erträge</b>	<b>830,00</b>	<b>830,00</b>	<b>1.931,15</b>
<b>Aufwendungen</b>			
65240 Abschreib.BGA	830,00	830,00	826,70
65290 Abschreib.GWG	0,00	0,00	1.237,49
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	20.793,00	25.100,00	16.681,97
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	6.500,00	6.000,00	2.895,86
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	0,00	500,00	1.477,59
71220 Instandhaltung Gebäude	3.800,00	3.800,00	369,47
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	5.000,00	620,00	1.237,49
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>36.923,00</b>	<b>36.850,00</b>	<b>24.726,57</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22130</b>	<b>-36.093,00</b>	<b>-36.020,00</b>	<b>-22.795,42</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22130</b>	<b>-36.093,00</b>	<b>-36.020,00</b>	<b>-22.795,42</b>

# Haushaltsplan nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

15.09.2022  
14:52  
Seite 5 von 7

Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Kostenstelle 22131 Bewirtschaftungskosten</b>			
Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Summe Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwendungen</b>			
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 840 €	840,00	840,00	0,00
61082 Personal - Küche	8.100,00	7.300,00	8.728,28
61084 Personal - Hausmeister	3.800,00	4.300,00	3.946,90
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	2.500,00	2.000,00	2.318,30
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	16.320,00	15.450,00	15.127,39
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	150,00	150,00	547,23
72110 Abfallgebühren	1.220,00	700,00	694,28
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	260,00	290,00	240,75
72150 Schornsteinreinigung	80,00	80,00	52,41
72200 Versicherungen	160,00	160,00	152,33
75210 Heizung, Brennstoffkosten	25.500,00	5.680,00	5.100,41
75220 Strom	5.025,00	1.850,00	1.705,00
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.358,09
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>63.955,00</b>	<b>38.800,00</b>	<b>39.971,37</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22131</b>	<b>-63.955,00</b>	<b>-38.800,00</b>	<b>-39.971,37</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22131</b>	<b>-63.955,00</b>	<b>-38.800,00</b>	<b>-39.971,37</b>

# Haushaltsplan nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

15.09.2022  
14:52  
Seite 6 von 7

Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Kostenstelle 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf</b>			
Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Erträge</b>			
56900 Weit.sonst.Zinsen u.ä.Erträge	0,00	0,00	1.052,78
<b>Summe Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.052,78</b>
<b>Aufwendungen</b>			
60100 Verpflegung	28.560,00	28.560,00	13.065,18
60110 Lebensmittel	350,00	350,00	0,00
60140 Getränkekosten	500,00	500,00	946,76
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	100,00	100,00	69,51
70220 Spiel-u.Beschäft-material	2.000,00	2.000,00	870,97
70230 Veranstaltung	600,00	600,00	183,24
70240 Kiga-Reise	0,00	800,00	0,00
70300 Geschäftsaufwand	1.200,00	1.200,00	1.467,62
70320 Bücher, Zeitschriften	300,00	300,00	273,93
70410 Telefon- und Internetkosten	2.420,00	660,00	722,91
70420 Kabel- und Rundfunkgebühren	75,00	70,00	71,41
70500 Reisekosten	30,00	30,00	18,95
70950 Mitgliedsbeiträge	320,00	320,00	315,00
77100 Kurzfristige Zinsaufwendungen	0,00	0,00	36,68
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>36.455,00</b>	<b>35.490,00</b>	<b>18.042,16</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22132</b>	<b>-36.455,00</b>	<b>-35.490,00</b>	<b>-16.989,38</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22132</b>	<b>-36.455,00</b>	<b>-35.490,00</b>	<b>-16.989,38</b>

### Kostenstelle 22141 Küche / Mittagessen

Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Summe Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22141</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22141</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Haushaltsplan nach Kostenstellen

## 1208031551 Kita ArcheNoah Holm

15.09.2022  
14:52  
Seite 7 von 7

Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben</b>			
Sachkonto	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Ist 2021 EUR
<b>Erträge</b>			
46100 Allgemeine Spenden	0,00	0,00	100,00
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	582,51
49220 Ertr.Auflösg.SoPo invest.Spdn.	0,00	0,00	133,04
<b>Summe Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>815,55</b>
<b>Aufwendungen</b>			
70901 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	195,00
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>195,00</b>
<b>Ergebnis Kostenstelle 22264</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>620,55</b>
<b>Ergebnisverwendung</b>			
83319 Zuführung sonstige Rücklagen	0,00	0,00	-620,55
<b>Summe Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-620,55</b>
<b>Saldo Kostenstelle 22264</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Haushaltsplan

**2023**

**1208031551 Kita Kiga III Wedel Holm**

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

*Erklärungen*

# Haushaltsplan 2023

## 1208031551 Ev. Kindergarten Wedel Holm Arche Noah

### Ergänzende Vorbemerkungen für die Kitas - Kreis Pinneberg Haushaltsplan 2023

1208031551 Ev. Kita Arche Noah Holm

Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2023

#### 2. Haushaltsvermerke

Der Haushaltsplan wurde rückwirkend ab 2007 dem Verwendungsnachweis der Stadt Wedel angepasst. Es gibt jetzt nur noch die unten aufgeführten Kostenstellen:

- 22100 = Einnahmen
- 22120 = Personalaufwand
- 22130 = Verwaltungskst. / Gebäude/ Anlage + Inventar
- 22131 = Bewirtschaftungskosten
- 22132 = Geschäftsbedarf / Päd. Sachbedarf

#### 1. Personalkosten

Für das Rechnungsjahr 2023 sind die Personalkosten aufgrund der Ist-Werte **Januar 2022** angepasst und um **6,0 %** erhöht worden.

##### 1.1. Ermittlung der Personalkostenansätze siehe Anlage

##### 1.2. Umlage für Mitarbeitervertretungskosten

Konto 64500.22124 - vorläufig

Anzahl Mitarbeiter lt. MAV-Liste Stand **Januar 2022**

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von ca.	252,00 €	Anzahl MA 12	Gesamt 3.024,00 €
---	----------	-----------------	----------------------

#### 2. Verrechnungen

Im Kiga	Begründung der Verrechnung	2022	2023
bei 221	an	EUR	EUR
69100.30 Verwaltungskosten	an KKreis	25.180,00	20.793,00 €
64500.24 MAV-Kosten	an KKreis	2.860,00	3.024,00 €
64601.19 Fachberatung	an KKreis - Fachbera	606,72	1.588,30 €
72200.30 Versicherungsprämie - P* -	an KKreis	152,56	160,00 €

P\* = Der Jahresbetrag wird als Pauschalbetrag gezahlt in Höhe der aufgeführten Beträge; in den übrigen Fällen erfolgt eine endgültige Berechnung zum Jahresende entsprechend den festgelegten Maßstäben.

# Haushaltsplan 2023

## 1208031551 Ev. Kindergarten Wedel Holm Arche Noah

### Ergänzende Vorbemerkungen für die Kitas - Kreis Pinneberg

#### 3. Berechnung der Teilnahmebeiträge

Plan - Aufstellung mit 35 Kindern.

Erlöse aus Elternbeiträge

Berechnung gem. gültiger Betriebserlaubnis

vom 28.10.21

41600/22100

Gesamt

**73.635,00 €**

#### 4. Abgaben / Versicherungen

##### Konto 72200.22130

Die Nordkirche hat diverse Sammelversicherungen auch für den Bereich der Kindertagesstätten abgeschlossen.

Die anteiligen Versicherungsprämien werden an den KKreis abgeführt.

Die Anzahl der Kinder ergibt sich aus der gültigen Betriebserlaubnis.

	Anzahl	Euro	
€ 31,53 für Inventarversicherung je Gruppe	2 Gruppen	63,06	
€ 1,96 für Haftpflicht je Platz	35 Plätze	68,60	
€ 0,85 für Unfall je Platz	35 Plätze	29,75	
an den Kirchenkreis	Zwischensumme	161,41	
		Ansatz	<b>160,00 €</b>

die Gebäudeversicherung entfällt, da es sich um ein städtisches Gebäude handelt.

#### 5. Berechnung Verwaltungskosten lt. Vertrag *von Gemeinde*

Gesamte Personalkosten	61030.22120	329.400,00
	61079.22120	3.800,00
	61082.22131	8.100,00
	61084.22131	3.800,00
	62200.22120	1.450,00
	Gesamt	346.550,00

davon 6 % Verwaltungskosten

**20.793,00 €**

(akzeptierte Verwaltungskosten lt. Vertrag)

#### 8. Betriebskostenzuschuß Gemeinde Holm 2023

##### Konto 45150.22100

Berechnung:

Summe der Aufwendungen

483.945,00

./. Summe der Erträge (ohne 45150.22100)

124.658,00

verbleibender Betriebskostenzuschuss

359.287,00

**359.287,00**

# Haushaltsplan 2023 - Erläuterungen

## 1208031551 Kiga Holm Wedel

15.09.2022  
14:42  
Seite 4 von 5

### Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge

40213	TB Freizeit (kirchl.) Kiga Reise Ausgabe 70240.22132		<b>800,00 €</b>
40300	Berechnung: 70 € pro Monat / Kind	70 € x 12 x 35	29.400,00 €
		Ansatz	<b>29.400,00 €</b>

### Kostenstelle 22120 Personalkosten

61079	Erläuterung: Qualitätsmanagement (§20KiTaG) in Kindertageseinrichtungen einen forlaufenden, systematischen Prozess von und -sicherung, der sich an den individuellen Herausforderungen der Einrichtung orientiert. Grundlage dieses Prozesses ist die Definition Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogischen Alltag einer stetigen systematischen Bewertung unterzogen werden.  Die Wahl eines Qualitätsmanagementsystems bleibt den Trägern überlassen.		<u>3.800,00 €</u>
		Ansatz	<b>3.800,00 €</b>
64000	Erläuterung für 12 MA: pro Mitarbeiter 25,-€ Sicherheitsberatung, ärztliche Untersuchung Hygienevorschriften Ansatz	12 x 25,00 € 200,00 €	<u>300,00 €</u> <u>200,00 €</u>
		Ansatz	<b>500,00 €</b>
64600	Aus- und Fortbildung durch VEK Fortbildung durch VEK	12 x 150,00 €	<u>1.800,00 €</u> <u>250,00 €</u>
		Ansatz	<b>2.050,00 €</b>
64601	Berechnung: Pauschale 45,38 € pro Kind / Jahr  Die Pauschale von € 45,38 pro Kind/ Jahr wurde von der KKVw-Fachberatung festgelegt.	35 x 45,38 €	<u>1.588,30 €</u>
		Ansatz	<b>1.588,00 €</b>

### Kostenstelle 22130 Verwaltungskst. / Gebäude / Anlagen+Inventar

71220	Instandhaltung Gebäude Elektriker - Arbeiten	3.800,00 €	Ansatz	<b>3.800,00 €</b>
74200	Investitionen Waschmaschine Kühlschrank Industrie-Geschirrspüler	1.600,00 € 900,00 € 2.500,00 €	Ansatz	<b>5.000,00 €</b>

### Kostenstelle 22131 Bewirtschaftungskosten

71111	Berechnung Gebäudereinigung Heinzelmann ca. 1.360,00 € pro Monat	12 x 1.360,00 €		<u>16.320,00 €</u>
			Ansatz	<b>16.320,00 €</b>
72110	Berechnung: Speiseabfälle / ReFood Abfallgebühren GAB	6 x 50,00 € 4 x 230,00 €		<u>300,00 €</u> <u>920,00 €</u>
			Ansatz	<b>1.220,00 €</b>
75210	HKD - GAS Es wird mit einem Kostenanstieg von 500% gerechnet			
75220	HKD - Strom Es wird mit einem Kostenanstieg von 300% gerechnet			

### Kostenstelle 22132 Geschäftsbedarf/ päd. Sachbedarf

70410	Berechnung: Wilhelm.tel Einrichtung	12 x ca. 60,00 €		<u>720,00 €</u> <u>1.700,00 €</u>
			Ansatz	<b>2.420,00 €</b>
70420	Berechnung GEZ-Gebühren	4 * 18,36 €		<u>73,44 €</u>
			Ansatz	<b>75,00 €</b>
70950	Berechnung: VEK Mitgliedsbeitrag 9,-€ pro Platz	35 x 9,00 €		<u>315,00 €</u>
	Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich alle drei Jahre analog zum Verbraucherindex in Deutschland. Letzte Erhöhung erfolgte 2021.		Ansatz	<b>320,00 €</b>

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1024/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.11.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	17.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

## Haushalt 2023 DRK-Kita Holm

**Sachverhalt:**

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung sowie den Investitionskostenplan für das Jahr 2023 für die DRK-Kindertageseinrichtung vorgelegt. Der Haushaltsplan sieht Einnahmen in Höhe von 401.900 Euro und Ausgaben von 1.317.900 Euro vor, so dass ein Defizit in Höhe von 915.000 Euro entsteht.

Seit dem 01.08.2019 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Elementargruppen, einer naturnahen Außengruppe und zwei Krippengruppen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In den Einnahmen erfolgt eine Erhöhung des Essensgeldes. Auf Grund der Preisentwicklung und der Erhöhung der Personalkosten mussten die Ausgabe in einigen Bereichen entsprechend angepasst werden.

Das DRK beantragt die Einrichtung einer FSJ-ler Stelle. Sollten Bewerbungen für eine PIA-Ausbildung vorliegen, erfolgt einer Umwidmung. Auf Grund des neuen KitaG mussten die Ausgaben für die Fortbildungen und Qualifikationen erhöht werden. Der Investitionskostenplan ist beigelegt. Dieser beinhaltet Investitionskosten für das Außengelände, u.a. Ersatzbeschaffungen von Spielgeräten. Das Gerüst im vorderen Bereich des Außengeländes muss aufgrund von Sicherheitsaspekten erneuert werden. Weiterhin ist vorgesehen den Kletterparcours im hinteren Bereich aufzugeben und dafür einen kleinen Spielturm sowie eine Sandkiste für die zweite neu eröffnete Krippengruppe zu etablieren.

Der Schuldendienst (Mietwert und Wohngeld) in Höhe von 84.300 Euro wird in den Einnahmen und Ausgaben gebucht. Ein Mietvertrag wird aktuell vorbereitet.

### **Finanzierung:**

Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von rund 841.000,00 Euro.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Landesförderung: 841.000 Euro.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kindertagesstättenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, der DRK-Kindertagesstätte einen Zuschuss für das Jahr 2023 in Höhe von höchstens 916.000 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2022 entsprechend auswirken kann.

---

(Hüttner)

### **Anlagen:**

Haushalt und Investitionsplan 2023 DRK Kita Holm

## Haushaltsplan 2023

### KT 33 DRK Kindertagesstätte

Holm

**Jahresrechnung 2021**  
**KT33 Kindertagesstätte Holm**

Konto und Bezeichnung	Ist 2021	Plan 2021	Plan 2023
4950 Elternbeiträge	-34.219,06	-57.750,00	-57.700,00
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-64.539,67	-118.850,00	-118.900,00
4960 Elternentgelte HZ Krippe	-26.694,09	-64.900,00	-52.200,00
4953 Elternentgelte erm. ganztags	-3.829,07	0,00	0,00
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-5.194,13	0,00	0,00
4961 Elternentgelte erm. Krippe	-6.936,14	0,00	0,00
4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	-291,44	-1.150,00	0,00
4972 Elternentgelte erm. Spätdienst	-196,00	0,00	0,00
4982 Einnahmen Essen Kinder	-40.366,30	-57.000,00	-79.800,00
4988 Einnahmen Ausflugsgeld	0,00	-9.000,00	-9.000,00
4977 Betreuungsentgelte Gastkinder	-2.238,50	0,00	0,00
Erlöse Selbstzahler	-184.504,40	-308.650,00	-317.600,00
4956 Entgelte Kreis erm. ganztags	-6.093,91	0,00	0,00
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-13.717,94	0,00	0,00
4962 Entgelte Kreis erm. Krippe	-13.267,18	0,00	0,00
4973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	-198,10	0,00	0,00
4983 Essensgeld 6jährige	-2.155,49	0,00	0,00
Erlöse Kostenträger	-35.432,62	0,00	0,00
Erlöse SZ und KT	-219.937,02	-308.650,00	-317.600,00
4833 Zuschuss Land BK U3	-20.833,12	0,00	
4834 Zuschuß Land BK über 3jährige	-12.561,38	0,00	
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-925.450,00	-925.450,00	-916.000,00
4910 Schuldendienst Gemeinde	-74.400,00	-84.250,00	-84.300,00
4911 Ausgleich Corona Beitrags Ausfall	-56.429,73	0,00	
5600 außerordentliche Einnahmen	-7.863,44	0,00	
Gesamtleistungen	-1.317.474,69	-1.318.350,00	-1.317.900,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl. Zeitarbeit	836.259,31	939.450,00	909.400,00
PK hauswirtschaftlicher Dienst	24.121,93	29.700,00	36.000,00
PK sonstige	8.575,73	11.700,00	10.000,00
DRK Personal einsch. Zeitarbeit	868.956,97	980.850,00	955.400,00
6677 Aufwendungen Fachberatung	5.260,38	6.500,00	5.400,00
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	3.904,50	2.150,00	2.200,00
6418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	0,00	800,00	800,00
6420 Schwerbehindertenabgabe	784,46	2.050,00	1.000,00
6430 Fort- und Weiterbildung	5.710,25	8.600,00	8.000,00
Sonstige Personalaufwendungen	15.659,59	20.100,00	17.400,00
6419 sonst. PersAufw. FSJ	0,00	12.250,00	12.000,00
6810 bezogene Leistungen sonstiges	463,50	750,00	800,00
6817 Gebäudereinigung	43.839,85	49.000,00	54.000,00
bezog. Leistungen Zeitarbeit allgemein	44.303,35	62.000,00	66.800,00
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalaus	928.919,91	1.062.950,00	1.039.600,00

Plan  
2022  
57.750,-  
118.850,-  
64.900,-

57.000,-  
8.100,-

839.950,-  
96.750,-

862.950,-  
25.350,-  
7.100,-

4.800,-  
2750,-  
1500,-  
2050,-  
9700,-

51.000,-

**Jahresrechnung 2021**  
**KT33 Kindertagesstätte Holm**

Konto und Bezeichnung	Ist 2021	Plan 2021	Plan 2023
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	5.761,50	0,00	16.300,00
6590 Sachbedarf pflegerisch	1.532,68	500,00	1.500,00
6601 Hausapotheke	165,68	600,00	400,00
6681 Sachbedarf pädagogisch	12.411,25	11.100,00	14.000,00
6500 Lebensmittel	35.633,93	55.000,00	58.000,00
6510 Getränke	1.348,83	0,00	4.500,00
Veranstaltungen	1.954,62	10.600,00	5.300,00
6800 Materialaufwendungen	2.169,24	0,00	5.000,00
6820 Bürobbedarf	3.236,99	8.000,00	6.000,00
6830 Telefonkosten, Gebühren	771,74	0,00	800,00
6840 Sonstiger Verwaltungsbedarf	595,00	0,00	800,00
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	1.054,86	1.200,00	1.200,00
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	12,00	0,00	0,00
6862 EDV- und Organisationskosten	2.970,00	1.500,00	3.000,00
6864 Fachberatung	453,19	1.000,00	1.000,00
6890 Reisekosten	516,10	1.800,00	2.000,00
Verwaltungskosten	53.450,50	60.600,00	55.300,00
7110 Abgaben, Gebühren	371,41	0,00	400,00
7120 Sachversicherungen	1.297,59	1.050,00	1.500,00
7600 Mieten / Kapitaldienst	74.400,00	84.250,00	84.300,00
6805 Unterhaltung der Grundstücke und ba	5.262,64	10.000,00	15.000,00
6806 GWG bis 800 €	1.742,28	8.200,00	6.000,00
6808 GWG ab 1001€			8.000,00
7710 Instandsetzungen Außenanlagen	48,20	0,00	10.000,00
6999 Erhaltene Skonti	-61,16	0,00	0,00
7721 Aufwendungen Pandemie	3.931,81	0,00	2.000,00
6844 Porto / Fracht	240,60	0,00	300,00
6874 Geschenke	100,09	0,00	500,00
6551 Ausgaben Ausflugs geld	59,50	0,00	9.000,00
Gesamtaufwand	1.140.350,98	1.318.350,00	1.351.700,00
Ergebnis gesamt	-177.123,71	0,00	33.800,00

5.700,-  
 500,-  
 600,-  
 11.100,-  
 50.000  
 2450,-  
 4.600,-  
 3.500,-  
 6.700,-  
 1.300,-  
 1.200,-  
 1.600,-  
 1.000,-  
 55350,-  
 50,-  
 1.100,-  
 96.750,-  
 10.000,-  
 8.700,-  
 -  
 -  
 8.100,-

Deutsches Rotes Kreuz  
 Kreisverband Pinneberg e.V.  
**KG 33 Kita Holm Investitionskostenplan 2023**

Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
	Fußboden im Erdgeschoss		15.000	Stolpergefahr und Hygieneaspekt
Summe			15.000 €	

Kto. 6806 GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis 800 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
	Mitarbeiter Laptops	2	1.400 €	Portfoliearbeit, Entwicklungsgespräche etc.
	Gruppen Tablets	6	1.800 €	Kita App
	Kuschelraum		2.800 €	Aufwertung des Kuschelraumes
Summe			6.000 €	

Kto. 6806 GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück 801 € bis 1000 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
Summe			0 €	

Kto. 6808 Inventar (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück ab 1.001 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
	Außengelände		8.000 €	Neuanschaffung beschädigter Geräte
Summe			8.000 €	

Kto. 7712 Instandhaltung technische Anlagen (Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten technische Anlagen)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
Summe			0 €	

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1033/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.11.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

**Überarbeiteter Haushalt DRK-Kita Holm 2023****Sachverhalt:**

Auf Grund eines berechtigten Hinweises im Kindertagenausschuss hat der DRK-Kreisverband Pinneberg mit Datum vom 21.11.2022 die überarbeitete Haushaltsplanung sowie den Investitionskostenplan für das Jahr 2023 für die DRK-Kindertageseinrichtung vorgelegt. Der Haushaltsplan sieht Einnahmen in Höhe von 401.900 Euro und Ausgaben von 1.336.700 Euro vor, so dass ein Defizit in Höhe von 934.800 Euro entsteht.

Seit dem 01.08.2019 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Elementargruppen, einer naturnahen Außengruppe und zwei Krippengruppen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In den Einnahmen erfolgt eine Erhöhung des Essensgeldes. Auf Grund der Preisentwicklung und der Erhöhung der Personalkosten mussten die Ausgabe in einigen Bereichen entsprechend angepasst werden.

Das DRK beantragt die Einrichtung einer FSJ-ler Stelle. Sollten Bewerbungen für eine PIA-Ausbildung vorliegen, erfolgt eine Umwidmung. Auf Grund des neuen KitaG mussten die Ausgaben für die Fortbildungen und Qualifikationen erhöht werden. Der Investitionskostenplan ist beigefügt. Dieser beinhaltet Investitionskosten für das Außengelände, u.a. Ersatzbeschaffungen von Spielgeräten. Das Gerüst im vorderen Bereich des Außengeländes muss aufgrund von Sicherheitsaspekten erneuert werden. Weiterhin ist vorgesehen den Kletterparcours im hinteren Bereich aufzugeben und dafür einen kleinen Spielturm sowie eine Sandkiste für die zweite neu eröffnete Krippengruppe zu etablieren.

Der Schuldendienst (Mietwert und Wohngeld) in Höhe von 84.300 Euro wird in den

Einnahmen und Ausgaben gebucht. Ein Mietvertrag wird aktuell vorbereitet.

**Finanzierung:**

Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von rund 841.000,00 Euro.

**Fördermittel durch Dritte:**

Landesförderung: 841.000 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, der DRK-Kindertagesstätte einen Zuschuss für das Jahr 2023 in Höhe von höchstens 934.800 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2022 entsprechend auswirken kann.

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

Überarbeiteter Haushalt 2023 DRK-Kita Holm

## **Haushaltsplan 2023**

### **KT 33 DRK Kindertagesstätte**

Holm

überarbeitet 21.11.2022

**Jahresrechnung 2021**  
**KT33 Kindertagesstätte Holm**

Konto und Bezeichnung	Ist 2021	Plan 2021	Plan 2023
4950 Elternbeiträge	-34.219,06	-57.750,00	-57.700,00
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-64.539,67	-118.850,00	-118.900,00
4960 Elternentgelte HZ Krippe	-26.694,09	-64.900,00	-52.200,00
4953 Elternentgelte erm. ganztags	-3.829,07	0,00	0,00
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-5.194,13	0,00	0,00
4961 Elternentgelte erm. Krippe	-6.936,14	0,00	0,00
4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	-291,44	-1.150,00	0,00
4972 Elternentgelte erm. Spätdienst	-196,00	0,00	0,00
4982 Einnahmen Essen Kinder	-40.366,30	-57.000,00	-79.800,00
4988 Einnahmen Ausflugsgeld	0,00	-9.000,00	-9.000,00
4977 Betreuungsentgelte Gastkinder	-2.238,50	0,00	0,00
Erlöse Selbstzahler	-184.504,40	-308.650,00	-317.600,00
4956 Entgelte Kreis erm. ganztags	-6.093,91	0,00	0,00
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-13.717,94	0,00	0,00
4962 Entgelte Kreis erm. Krippe	-13.267,18	0,00	0,00
4973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	-198,10	0,00	0,00
4983 Essensgeld 6jährige	-2.155,49	0,00	0,00
Erlöse Kostenträger	-35.432,62	0,00	0,00
Erlöse SZ und KT	-219.937,02	-308.650,00	-317.600,00
4833 Zuschuss Land BK U3	-20.833,12	0,00	
4834 Zuschuß Land BK über 3jährige	-12.561,38	0,00	
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-925.450,00	-925.450,00	-934.800,00
4910 Schuldendienst Gemeinde	-74.400,00	-84.250,00	-84.300,00
4911 Ausgleich Corona Beitrags Ausfall	-56.429,73	0,00	
5600 außerordentliche Einnahmen	-7.863,44	0,00	
Gesamtleistungen	-1.317.474,69	-1.318.350,00	-1.336.700,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl. Zeitarbeit	836.259,31	939.450,00	909.400,00
PK hauswirtschaftlicher Dienst	24.121,93	29.700,00	36.000,00
PK sonstige	8.575,73	11.700,00	10.000,00
DRK Personal einsch. Zeitarbeit	868.956,97	980.850,00	955.400,00
6677 Aufwendungen Fachberatung	5.260,38	6.500,00	5.400,00
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	3.904,50	2.150,00	2.200,00
6418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	0,00	800,00	800,00
6420 Schwerbehindertenabgabe	784,46	2.050,00	1.000,00
6430 Fort- und Weiterbildung	5.710,25	8.600,00	8.000,00
Sonsige Personalaufwendungen	15.659,59	20.100,00	17.400,00
6419 sonst. PersAufw. FSJ	0,00	12.250,00	12.000,00
6810 bezogene Leistungen sonstiges	463,50	750,00	800,00
6817 Gebäudereinigung	43.839,85	49.000,00	54.000,00
bezog. Leistungen Zeitarbeit allgemein	44.303,35	62.000,00	66.800,00
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalaus	928.919,91	1.062.950,00	1.039.600,00

**Jahresrechnung 2021**  
**KT33 Kindertagesstätte Holm**

<u>Konto und Bezeichnung</u>	<u>Ist 2021</u>	<u>Plan 2021</u>	<u>Plan 2023</u>
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	5.761,50	0,00	16.300,00
6590 Sachbedarf pflegerisch	1.532,68	500,00	1.500,00
6601 Hausapotheke	165,68	600,00	400,00
6681 Sachbedarf pädagogisch	12.411,25	11.100,00	14.000,00
6500 Lebensmittel	35.633,93	55.000,00	58.000,00
6510 Getränke	1.348,83	0,00	4.500,00
Veranstaltungen	1.954,62	10.600,00	5.300,00
6800 Materialaufwendungen	2.169,24	0,00	5.000,00
6820 Bürobedarf	3.236,99	8.000,00	6.000,00
6830 Telefonkosten, Gebühren	771,74	0,00	800,00
6840 Sonstiger Verwaltungsbedarf	595,00	0,00	800,00
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	1.054,86	1.200,00	1.200,00
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	12,00	0,00	0,00
6862 EDV- und Organisationskosten	2.970,00	1.500,00	3.000,00
6864 Fachberatung	453,19	1.000,00	1.000,00
6890 Reisekosten	516,10	1.800,00	2.000,00
Verwaltungskosten	53.450,50	60.600,00	55.300,00
7110 Abgaben, Gebühren	371,41	0,00	400,00
7120 Sachversicherungen	1.297,59	1.050,00	1.500,00
7600 Mieten / Kapitaldienst	74.400,00	84.250,00	84.300,00
6805 Unterhaltung der Grundstücke und ba	5.262,64	10.000,00	0,00
6806 GWG bis 800 €	1.742,28	8.200,00	6.000,00
6808 GWG ab 1001€			8.000,00
7710 Instandsetzungen Außenanlagen	48,20	0,00	10.000,00
6999 Erhaltene Skonti	-61,16	0,00	0,00
7721 Aufwendungen Pandemie	3.931,81	0,00	2.000,00
6844 Porto / Fracht	240,60	0,00	300,00
6874 Geschenke	100,09	0,00	500,00
6551 Ausgaben Ausflugs geld	59,50	0,00	9.000,00
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>1.140.350,98</b>	<b>1.318.350,00</b>	<b>1.336.700,00</b>
<b>Ergebnis gesamt</b>	<b>-177.123,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Deutsches Rotes Kreuz  
 Kreisverband Pinneberg e.V.  
**KG 33 Kita Holm Investitionskostenplan 2023**

Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
	Fußboden im Erdgeschoss 15.000 € werden über Gemeindehaushalt finanziert			Stolpergefahr und Hygieneaspekt
Summe			0 €	

Kto. 6806 GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis 800 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
	Mitarbeiter Laptops	2	1.400 €	Portfoliearbeit, Entwicklungsgespräche etc.
	Gruppen Tablets	6	1.800 €	Kita App
	Kuschelraum		2.800 €	Aufwertung des Kuschelraumes
Summe			6.000 €	

Kto. 6806 GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück 801 € bis 1000 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
Summe			0 €	

Kto. 6808 Inventar (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück ab 1.001 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
	Außengelände		8.000 €	Neuanschaffung beschädigter Geräte
Summe			8.000 €	

Kto. 7712 Instandhaltung technische Anlagen (Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten technische Anlagen)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
Summe			0 €	

h

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1016/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 10.10.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/2112

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	10.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

### Antrag der Betreuungsschule Holm e.V. auf einen Zuschuss für Sachmittel, Verwaltungs- und Personalkosten 2023

#### Sachverhalt:

Der Verein Betreuungsschule Holm e.V. hat den anliegenden Antrag auf einen Zuschuss für Sachmittel, Verwaltungs- und Personalkosten für das Jahr 2023 gestellt und ausreichend begründet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zuschussantrag beläuft sich auf 40.000 Euro (Vorjahr 32.600 Euro). Der Verein nutzt Räumlichkeiten in der Heinrich-Eschenburg-Schule für die Betreuung von Schulkindern. Die Gemeinde trägt neben den beantragten Zuschuss alle Bewirtschaftungskosten, die aus der Nutzung der Räume entstehen.

#### Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt 2023 zur Verfügung zu stellen.

#### Fördermittel durch Dritte:

Der Verein erhält einen Personalkostenzuschuss des Landes.

#### Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem Verein Betreuungsschule Holm e.V. einen Zuschuss für das Jahr 2023 in Höhe von 40.000 Euro zu gewähren.

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

Antrag der Betreuungsschule Holm e.V.



Betreuungsschule Holm e.V. Schulstr. 5 25488 Holm

An den Gemeinderat der Gemeinde Holm  
 An die Mitglieder des Schul-, Sport- und Kulturausschusses  
 Herrn Bürgermeister Uwe Hüttner  
 Schulstr. 12

25488 Holm

Holm, 10.10.2022

### **Antrag auf einen Zuschuss für die Sachmittel-, Verwaltungs- und Personalkosten 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, wie im vergangenen Jahr, einen Sachmittelkostenzuschuss in Höhe von **2000 €** für Spiel- und Bastelmaterial.

Die Stunden, die für die Verwaltung entstehen, haben sich in den letzten Jahren permanent erhöht. Die buchhalterischen Arbeiten werden auf 450€/520€-Basis erledigt, die organisatorischen Aufgaben unterliegen der Leitung, so dass die Stunden im Rahmen einer Festanstellung erhöht werden mussten.

Ich beantrage daher einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von **12.000 €**.

Bis zum Frühjahr war es uns möglich mit dem vorhandenen Personal zu arbeiten.

Zum 01.05.2022 haben wir eine weitere 18-Stunden-Kraft angestellt, ab Oktober 2022 greift die Erhöhung des Mindestlohnes, der auch die Löhne unserer 450 €-Kräfte auf 520 € erhöht.

Seit mehreren Jahren sind die Löhne der Festangestellten nicht erhöht worden, auch hier werden wir bei zwei unserer Mitarbeiterinnen, die seit mehreren Jahren bei uns tätig sind, die Löhne erhöhen müssen, um konkurrenzfähig zu bleiben und engagierte gut ausgebildete Mitarbeiterinnen nicht zu verlieren. Ich möchte Sie daher bitten einer Erhöhung des Personalkostenzuschusses auf **26.000,- €** zuzustimmen.

Zurzeit nehmen 83 Kinder die Betreuung in Anspruch. Die Kinder werden auch nach den Hausaufgaben weiterhin oft in ihren Klassen betreut, da noch keine Betreuungsräume zur Verfügung stehen. Überwiegend werden die Kinder von zwei Mitarbeiterinnen pro Klassenstufe betreut, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und unsere Aufsichtspflicht zu wahren. Wir möchten Sie daher herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr wieder mit dem beantragten Zuschuss zu unterstützen, um eine gute Betreuung der Kinder zu gewährleisten.

Der Finanzplan für 2022/23 weist eine Differenz von 16T€ aus, die durch die Erhöhung des Zuschusses nicht gänzlich aufgefangen wird. Ich werde daher auf der nächsten Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Elternbeiträge beantragen.

**Bankverbindung:** Raiffeisenbank Elbmarsch eG  
 IBAN DE08 2216 3114 0000 100137

**Vereinsanschrift:** Angelika Kleinwort (1. Vorsitzende)  
 Am Meierhof  
 25488 Holm  
 Tel. 04103 / 87710  
 Betreuungsschule-holm@hotmail.de



Sachmittelkostenzuschuss:	2.000, - €
Verwaltungskostenzuschuss:	12.000, - €
Personalkostenzuschuss:	<u>26.000, - €</u>
Summe:	40.000, - €

**Antrag Gesamtkostenzuschuss 2023 für die Betreuungsschule Holm e.V.: 40.000, - €**

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

Angelika Kleinwort  
(1. Vorsitzende)

---

**Bankverbindung:** Raiffeisenbank Elbmarsch eG  
IBAN DE08 2216 3114 0000 100137

**Vereinsanschrift:** Angelika Kleinwort (1. Vorsitzende)  
Am Meierhof  
25488 Holm  
Tel. 04103 / 87710  
Betreuungsschule-holm@hotmail.de

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1018/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.10.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/2111

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	10.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

**Mittelanmeldung 2023 Heinrich-Eschenburg-Schule Holm****Sachverhalt:**

Die Heinrich-Eschenburg-Schule hat die anliegende Mittelanforderung für den Haushalt 2023 vorgelegt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Ansätze wurden entsprechend begründet.

**Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt über dem Haushalt 2023.

**Fördermittel durch Dritte:** - entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule und Kultur empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Mittelanmeldung für die Heinrich-Eschenburg-Schule laut Haushaltsplan.

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

Mittelanmeldung Grundschule

Mittelanmeldung der Grundschule Holm für den Haushalt 2023						
Produktkonto	Bezeichnung	Erläuterungen	Haushaltsansatz 2022	aktuelles AOS Stand: 15.09.2022	beantragter Haushaltsansatz für 2023	Begründung
211100.52620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	Aus- und Fortbildung	200 €	185 €	1.000 €	Referent, Tagungsraum
211100.52710000	besondere Verwaltung- und Betriebsaufwendungen	Geräte und Ausstattungen	5.000 €	595 €	5.000 €	
211100.52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	Lern- und Lehrmittel, Schulveranstaltungen, Schwimmunterricht, Schulbücherei	13.200 €	6.850 €	18.500 €	inkl. Sachkosten SSA, Schulveranstaltungen (siehe Anmerkungen)
211100.54310000	Geschäftsaufwendungen	Geschäftsausgaben	7.500 €	2.522 €	7.500 €	
Erwerb v. beweglichem Anlagevermögen	Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig		46.000 €			siehe Anlage

**sonstige Hinweise und Bemerkungen:**

211100.52910000: Zu den Schulveranstaltungen gehören im Jahr 2023 die Einweihung des Neu-/Umbaus, sowie das Jubiläumsschulfest zum 130-

Holm, den 12.10.2022

Grundschule Holm



(Unterschrift)

Anlage zum Haushalt 2023

Erwerb von beweglichem Anlagevermögen:

- Die Kosten für diese Haushaltsstelle sind nicht final zu kalkulieren. Im Rahmen des Neubaus ist ein eher geringer Betrag für Ausstattung vorgesehen (ca. 25.000 €), sodass folgende Anschaffungen über den Haushalt getätigt werden müssen:

Safe für Ordner/PW, Schlüssel (Sicherheitsstufe B, Feuerschutzmaterial)	ca. 350 €
Plissees Kopierraum, Sekretariat, Büros	ca. 2000 € <sup>1</sup>
Mitarbeiterzimmer - Plissees	ca. 1000 €
Lehrerarbeitszimmer - Plissees	ca. 1000 €
Ausstattung Betreuungsräume (Kreativraum, Ruhe- und Leseraum, Bauraum; alle Räume werden auch während des Vormittags genutzt):	
- Kindernähmaschinen (4 Stck.), Verlegung von Kabelkanälen an einer Wand (Kosten sind zu ermitteln)	ca. 600,00 €
- Lernwaben lt. Angebot,	ca. 12.000,00 € <sup>2</sup>
- Bücherregalwagen lt. Angebot	ca. 3500 €
- Teppich ersetzen (EG, Ruheraum)	ca. 180,00 €
- Kreativraum: Bodenbelag <i>ca. 2000,-</i> ehemaliges Lehrerzimmer ersetzen } <i>ca. 1500</i> Rückbau Küche, Einbau Waschbecken	Kosten sind zu ermitteln <i>3500</i>
- Grundausstattung Bewegungsraum lt. Angebot Fa. Ullewäh	ca. 28.000 €
Ausstattung Mehrzweckraum: - 12 Doppeltische (klappbar) - 24 Hocker, stapelbar lt. Angebot der Fa. VS	ca. 5000 €
Ausstattung Klassen:	

<sup>1</sup> Laut Angebot, inkl. Rabatt, die Kosten können höher sein; Gültigkeit des Angebots: 30 Tage

<sup>2</sup> Laut Angebot, inkl. Lieferung und Montage, die Kosten können höher liegen, da die Holzpreise steigen könnten

- Regalsystem mit Ablage und Tafelanhängen <sup>3</sup> lt. Angebot der Fa. ASS	ca. 10.000 €
Garderobe/Eingang (1. Klasse) Regalgarderobe, z.B. von Dusyma, 7 Stck.	ca. 5.400,00 €
Büro Schulsozialarbeit - Neuer Bodenbelag, Sitzgelegenheit	<i>Möbel ca. 1.500,- Bodenbelag ca. 1.000,-</i> Kosten sind zu ermitteln
Besprechungsraum/Elternsprechzimmer - Digitales Board	ca. 800 €
- Plissees	ca. 500 €
Anschaffung eines E-Pianos lt. Angebot der Fa. Musik Hofer	ca. 700 € <sup>4</sup>

Es wird das komplette vorhandene Mobiliar weiterhin genutzt:

- Für das Mitarbeiterzimmer (Lehrerzimmer) wird das vorhandene Mobiliar mitgenommen.
- Für das Elternsprechzimmer/Besprechungsraum fehlen Plissees und ein digitales Board, um den Raum auch als Besprechungsraum nutzen zu können (Schule, OGTS, Tandem, Hilfeplangespräche)
- Außer den Nähmaschinen ist für den Kreativraum Mobiliar vorhanden. Berücksichtigt werden muss der Rückbau der Küche und der Bodenbelag. Dieser sollte bereits 2020 ausgetauscht werden. Dies wurde wegen der anstehenden Baumaßnahmen verschoben. Für die Anschlüsse der Nähmaschinen muss ein Kabelkanal mit Steckdosenauslässen installiert werden.
- Im Büro der Schulsozialarbeit ist bereits ein Schreibtisch mit Besprechungstisch, Rollcontainer, Schrank (auch abschließbar) und Regal vorhanden.
- Alle anderen Räume der Betreuung (zukünftig OGTS) werden zunächst mit vorhandenem Mobiliar bestückt. Im Haushalt 2024 werden Kosten eingeplant für die Mensa.

Haushaltsstelle 21110.54310000:

- Es entstehen höhere Kosten u.a. durch steigende Papierpreise. Gleichzeitig sind neu die Grundausrüstungen für die digitalen Tafeln zu berücksichtigen, die regelmäßig ersetzt/aufgefüllt werden müssen (Whiteboard Marker, Reiniger).
- In den veranschlagten Kosten ist der Austausch der Filter und Vorfilter für die Luftreiniger berücksichtigt<sup>5</sup>. Die Kosten sind gestiegen.

Haushaltsstelle 21110.52910000:

<sup>3</sup> Es sollen zunächst für 4 der 8 Räume Regalsysteme angeschafft werden, im Haushalt 2024 dann weitere 4.

<sup>4</sup> Das vorhandene E-Piano für den Musikunterricht ist ca. 30 Jahre alt. Es kann nicht mehr mit Original-Ersatzteilen repariert werden, eine Begutachtung fand statt.

<sup>5</sup> Lt. Angebot der Firma Camfil

- Berücksichtigt sind auch die Sachkosten der Schulsozialarbeit.
- Hierunter fallen Schulveranstaltungen. Im Haushaltsjahr 2023 wird der Neu-/Umbau eingeweiht, gleichzeitig findet ein Jubiläums-Schulfest statt (130 Jahre HES).



## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1013/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.09.2022
Bearbeiter: Willers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

**Benutzungsentgelt Dörpshus Holm****Sachverhalt:**

Nach Nr.6.1 der „Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus“ vom 02.06.1989 wird das Benutzungsentgelt zum 01.01. jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des statistisch festgestellten Verbraucherpreisindex angepasst.

Seit der letzten Erhöhung (zum 01.01.2022) ist der Verbraucherpreisindex um 7,9% gestiegen.

Es ist zu überlegen, ob das Benutzungsentgelt zum 01.01.2023 entsprechend angepasst werden soll.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aufgrund der Steigerung um 7,9% sollte das Benutzungsentgelt zum 01.01.2023 angepasst werden.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:****Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Anpassung des Benutzungsentgeltes abzulehnen.

Oder

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung des Benutzungsentgeltes (Spalte Vorschlag zum 01.01.2023 zuzustimmen).

---

Hüttner

**Anlagen:** Entgeltordnung ab 01.01.2022 mit Vorschlag ab 01.01.2023

**Entgeltordnung ab 01.01.2022**

(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)

<b>1. Für den großen Raum (für ca. 120 Personen)</b> (Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)		<b>Nutzungsentgelt bisher</b>	<b>Nutzungsentgelt + 7,9 %</b>	<b>Vorschlag 2023</b>
<b>1.1</b>	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	37,00 EUR	39,92 EUR	40,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	53,00 EUR	57,19 EUR	57,00 EUR
<b>1.2</b>	für Privatpersonen aus Holm	127,00 EUR	137,03 EUR	137,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	173,00 EUR	186,67 EUR	187,00 EUR
<b>1.3</b>	für auswärtige Privatpersonen	284,00 EUR	306,44 EUR	306,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	341,00 EUR	367,94 EUR	368,00 EUR
<b>1.4</b>	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	127,00 EUR	137,03 EUR	137,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	173,00 EUR	186,67 EUR	187,00 EUR
<b>2. Für den großen Raum im Dachgeschoss</b> (Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)				
<b>2.1</b>	<b>für Vereine und Vereinigungen aus Holm</b>	32,00 EUR	34,53 EUR	35,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 2 Tage	53,00 EUR	57,19 EUR	57,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	73,00 EUR	78,77 EUR	79,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	132,00 EUR	142,43 EUR	142,00 EUR
<b>2.2</b>	<b>für Privatpersonen aus Holm</b>	84,00 EUR	90,64 EUR	91,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	163,00 EUR	175,88 EUR	176,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	326,00 EUR	351,75 EUR	352,00 EUR
<b>2.3</b>	<b>für auswärtige Privatpersonen</b>	225,00 EUR	242,78 EUR	243,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	387,00 EUR	417,57 EUR	418,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	748,00 EUR	807,09 EUR	807,00 EUR
<b>2.4</b>	<b>für auswärtige Vereine und Vereinigungen</b>	84,00 EUR	90,64 EUR	91,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	163,00 EUR	175,88 EUR	176,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	326,00 EUR	351,75 EUR	352,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Klavier</b>	43,00 EUR	46,40 EUR	46,00 EUR
<b>4.</b>	Kautions zur Sicherstellung, dass nur die gemeinde-eigene Verstärkeranlage über die vorhandenen Lautsprecher betrieben wird	300,00 EUR		

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn keine externe Beschallungsanlage benutzt worden ist (Ziffer 17.5.3 der Benutzungsordnung vom 01.10.1999).



## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1031/2022/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: O. Sörensen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	01.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

### 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

#### Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Holm sind zuletzt zum 1. Januar 2010 in der Grundgebühr und zum 01. Januar 2016 in der Zusatzgebühr angepasst worden. Die Grundgebühr beträgt 3,50 € je Monat und Wohneinheit, die Zusatzgebühr beträgt 1,59 €.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik soll ab 2023 ein dreijähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden.

Die neue Gebührenkalkulation hat ergeben, dass für die Jahre 2023-2025 die Gebühr für die Zusatzgebühr erhöht werden muss.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte auch für diese Gebührenkalkulation nicht von der bisherigen Berechnungsart abgewichen werden, da die Kosten, die für die Grundgebühr sowie für die Zusatzgebühr zugrunde gelegt werden, genau ermittelbar sind.

Entsprechend der Kalkulation für die Jahre 2023-2025 ergibt sich weiterhin eine Grundgebühr in Höhe von 3,50 € monatlich je Wohneinheit.

Weiter ergibt die Kalkulation, dass zur Deckung der entstehenden Kosten eine Zusatzgebühr in Höhe von 1,80 € je Kubikmeter Schmutzwasser erforderlich ist. Gegenüber dem Jahr 2022 muss die Zusatzgebühr damit um 0,21 € je Kubikmeter Schmutzwasser erhöht werden. Die Kalkulation, sowie der Entwurf der 1. Nachtragssatzung sind der Sitzungsvorlage als **Anlagen** beigefügt.

Durch die Umstellung auf die Doppik ab 2022 wird keine Negativverzinsung des Anlagekapitals mehr veranschlagt.

Weiterhin hat der Abwasserzweckverband Südholstein für das Jahr 2023

angekündigt, die zentrale Abwasserreinigungsgebühr von 1,15 € auf 1,36 € je m<sup>3</sup> zu erhöhen. Durch diese Erhöhung steigen die Kosten für die zentralen Gebühren wesentlich und schlagen sich auf die Zusatzgebühr nieder.

**Finanzierung:**

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2023-2025 in den jeweiligen Haushaltsplan eingestellt.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Zusatzgebühr ab 1. Januar 2023 für drei Jahre auf 1,80 €/ m<sup>3</sup> anzuheben und die 1. Nachtragssatzung zu beschließen.

---

Bürgermeister Hüttner

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation 2023  
Entwurf 1. Nachtragssatzung

## Entwurf

### **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, §§ 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung):

#### Artikel I

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

**a) Grundgebühr nach § 12 (2)**

3,50 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen

**b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)**

1,80 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von	401	bis	650 mg/l	=	0,02 €/m <sup>3</sup>
	von		651 bis 900 mg/l	=	0,04 €/m <sup>3</sup>
	von		901 bis 1.150 mg/l	=	0,06 €/m <sup>3</sup>
	von		1.151 bis 1.400 mg/l	=	0,08 €/m <sup>3</sup>
	über		1.400 mg/l		
	für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung =				0,02 €/m <sup>3</sup> mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches

Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

- 2 -

## **Artikel II**

Die **1.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Holm, den 16. Dezember 2022

(Hüttner)  
Bürgermeister

<b>Gebührenbedarfsberechnung</b>			
<b>für die Abwassergebühr ab 2023</b>			
	2023	2024	2025
<b>Produkt: 5381</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Ausgaben</b>
	€		
(5221) Bauliche Unterhaltung	15.000,00	15.000,00	15.000,00
(5421) Bewirtschaftung	3.000,00	3.000,00	3.000,00
(545221) Verwaltungskostenumlage Amt	34.600,00	34.600,00	34.600,00
(54522) Kostenanteil an die Gemeinde Appen	8.000,00	8.000,00	8.000,00
(5811001) Erstattungen für Leistungen des Bauhofes	1.300,00	1.300,00	1.300,00
(57114) Abschreibungen	34.700,00	34.700,00	34.700,00
(5311) Abwasserabgabe	400,00	400,00	400,00
(5313) Umlage an den Abwasserzweckverband	292.100,00	292.100,00	292.100,00
<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>389.100,00</b>	<b>389.100,00</b>	<b>389.100,00</b>
<b>Ergebnis</b> (Summe Ausgaben)	<b>1.167.300,00</b>		
Entnahme Gebührenaussgleichsrücklage	43.600,00		
<b>Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt insgesamt</b>	<b>1.123.700,00</b>		
<b>Durchschnitt von drei Jahren</b>	<b>374.566,67</b>		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt	<b>374.566,67</b>	sind zu verteilen auf	
die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			

<b>Grundgebühr</b>			
Bei <b>1.628</b> Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von			<b>3,50 €</b>
ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von			<b>68.376,00 €</b>
<b>Zusatzgebühr</b>			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von	<b>306.190,67</b>	sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.	
Bei einer abrechnungsfähigen <b>Abwassermenge</b> lt. H+H-Auswertung (geschätzte Abwassermenge)	170.402	<b>cbm</b>	
ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von		<b>cbm</b>	<b>1,80 €</b>
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf		<b>cbm</b>	1,59 €
Der derzeitige Grundgebühr beläuft sich auf		<b>WE</b>	3,50 €

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1027/2022/HO/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.12.2022
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

## Haushaltssatzung der Gemeinde Holm für das Haushaltsjahr 2023

**Sachverhalt:**

Inhaltlich wird auf die ursprüngliche Vorlage 1027/2022 verwiesen. Auf Grundlage der Beratungen des Finanzausschusses werden folgende Änderungen in den Haushalt übernommen:

- 111300.52110000: Erhöhung des Ansatzes für Unterhaltungsaufwendungen der DRK-Kita um 15.000 € auf 27.000 € durch Fußbodensanierung in der DRK-Kita (Gesamtansatz des Produktsachkontos erhöht sich auf 141.500 €),
- 365000.53180000: Erhöhung des Ansatzes der gemeindlichen Zuschüsse für die DRK-Kita um 18.800 € auf 934.800 € durch ein erwartetes höheres Defizit der Kita (Gesamtansatz des Produktsachkontos erhöht sich auf 1.434.600 €),
- 611000.40210000: Erhöhung des Ansatzes der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer um 95.000 € auf 2.580.000 € aufgrund der November-Steuerschätzung,
- Erhöhung der Investitionsmaßnahme „Bewässerungssystem für die Sportanlagen“ um 10.000 € auf 50.000 €, Umbenennung der Maßnahme in „Beregnungsanlage für den Hauptplatz“.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus den Änderungen ergibt sich eine Erhöhung des Überschusses im Ergebnisplan auf 75.200 €.

**Finanzierung:**

Entfällt.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Holm für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

---

Hüttner

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1032/2022/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.11.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

**Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung), hier: Satzungsbeschluss und Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung Holm hat in ihrer Sitzung am 08.09.2022 den Beschluss zur erneuten, beschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst.

Die erneute, beschränkte öffentliche Auslegung fand in dem Zeitraum vom 02.11.2022 bis 16.11.2022 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte beschränkt zu den Stellungnahmen, aus denen sich in der vorausgegangen Beteiligung Änderungen in der Stellplatzsatzung ergeben haben.

Im Zuge dieses Verfahrensschrittes sind die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 1) aufgeführten Anregungen eingegangen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der anliegenden Aufstellung als Zusammenfassung der Äußerung und als Abwägungsvorschlag aufgeführt worden. Es ergeben sich keine Änderungen an dem Entwurf der Stellplatzsatzung.

Der Satzungstext ist als Anlage 2 beigefügt. Von der Gemeinde ist nunmehr ein Satzungsbeschluss zu fassen.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) Die während der erneuten, beschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung der Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) in der Zeit vom 02.11.2022 bis 16.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Es wird dem Abwägungsvorschlag gemäß Abwägungstabelle gefolgt/mit folgenden Änderungen gefolgt.

- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Auf der Grundlage des § 84 der Landesbauordnung Schleswig Holstein 2009 i. V. m. § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2022 beschließt die Gemeindevertretung Holm die Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) für das Gemeindegebiet, bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 2) als Satzung.
- 3) Der Beschluss der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze der Gemeinde Holm (Stellplatzsatzung) durch die Gemeinde Holm ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

---

Hüttner

**Anlagen:**

Abwägungstabelle  
Stellplatzsatzung

## Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

**Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf  
aus der erneuten öffentlichen, beschränkten Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange  
vom 02.11.2022 bis 16.11.2022**

<b>Ohne Anregungen und Bedenken</b>	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>BUND Schleswig-Holstein</b> , Lorentzendamm 16, 24103 Kiel	
<b>Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)</b>	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
<p><b>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt</b>, Regionalplanung und Europa, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2022</p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b> Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Holm durchläuft die Beteiligung im Verfahrensschritt der erneuten Auslegung nach TöB 4a-3.</p> <p>Inhaltlich ist keine Auseinandersetzung mit den Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde in Hinblick auf den „Verlust der natürlichen Bodenfunktion“ erfolgt. In der Abwägung erfolgt ein Hinweis auf eine Prüfung in einem „Baugenehmigungsverfahren“.</p>	<p>Der § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt, inwiefern die Grundflächenzahl z. B. für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen überschritten werden darf (Überschreitung der GRZ bis zu 50%). Somit liegt eine gesetzliche Regelung vor.</p>

Die „Genehmigungsfreistellung“ ist das bevorzugte Verfahren der neuen Landesbauordnung.

Die Gemeinde kann jedoch ein Verfahren fordern, aber auch hier ist eine „inhaltliche Prüfung“ durch die Bauaufsicht nicht vorgesehen. Auch hier bleibt es dann bei der Zuständigkeit der Gemeinde.

Anmerkung:

Die Aufnahme von Fahrradstellplätzen in die Stellplatzsatzung ist eine zukunftsweisende Komponente und findet daher meine vollste Anerkennung!

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121/4502-2286

#### **Untere Wasserbehörde:**

Das Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist stark überlastet. Daher sollten zusätzlich versiegelte Flächen, die in den Kanal einleiten, möglichst vermieden werden.

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Den Untergrund des Stellplatzes wasserdurchlässig gestalten, z. B. Rasengitterstein, Platten mit größeren Fugenräumen, Schotterschicht, etc.
- Geringe seitliche Neigung des Stellplatzes und flächige Ableitung in angrenzende Rasenfläche oder Beete
- Entwässerung über Versickerungsmulden oder bauliche Versickerungsanlagen (evtl. erlaubnispflichtig)
- Bei Carports oder Garagen verringert ein Gründach die Ableitungswerte.

Ich empfehle eine Regelung zur Entwässerung in die Satzung mit aufzunehmen, um die Abflüsse im Kanalnetz nicht zusätzlich zu verschärfen und das Überlaufen aus Schachtdeckeln zu vermeiden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Telefonnr.: 04121/4502-2302

**Untere Wasserbehörde – Wasserschutzgebiete:**

Keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnr. 04121/4502-2280

**Untere Wasserbehörde/Grundwasser:**

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Holm kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Grundwasser plangemäß verwirklicht werden.

Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Telefonnr. 04121/4502-2318

**Untere Naturschutzbehörde:**

Durch die oben genannte Satzung werden die von mir wahrzunehmen- den Belange von Natur und Landschaft berührt.

Die Anlage von Stellplätzen führt in der Regel zu einer nicht unerheb- lichen Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung. Darüber hinaus ist der Bau von Stellplätzen häufig auch mit einer Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes verbunden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist deshalb die Pflicht zur Anlage von Stellplätzen, auf das verkehrlich absolut notwendige Minimum zu be- schränken. Ein Vergleich mit Stellplatzsatzungen anderer Kommune zeigt, dass die Holmer Satzung für fast alle baulichen Anlagen (insbe- sondere im gewerblichen Bereich und im Freizeitbereich) deutlich mehr Stellplätze vorsieht.

Gegen die Festsetzungen bestehen daher aus naturschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmi- gungsverfahren.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die vorgegebene Anzahl an Stellplätzen erforderlich ist.

Auskunft erteilt: Frau Abts, Telefonnr.: 04121/4502-2267

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Ich habe keine Zuständigkeit.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Telefonnr.: 04121/4502-2294

**Untere Abfallentsorgungsbehörde:**

Es bestehen keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Frau Bohnsack, Telefonnr.: 04121/4502-4427

## **Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. 2009, 6) i. V. m. § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2022 in der Fassung vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, 1422) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Holm.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

### **§ 3 Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.

- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

#### **§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen**

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl

und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.

- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

## **§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein. Sie müssen selbständig und unabhängig voneinander nutzbar sein. Das Einstellen der Fahrräder muss eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich sein. Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz beträgt 4 qm pro Wohneinheit (entspricht etwa 2 Fahrradabstellplätzen je Wohneinheit).
- (2) Eine zweckentfremdende Nutzung der Fahrradabstellplätze ist unzulässig.

## **§ 7 Abweichungen**

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Holm eingereicht wurden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde, den .....

Der Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und**  
**Fahrradstellplätze (Stellplatzsatzung)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Fahrradstellplätze
1.0	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	entfällt
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	entfällt
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze	4 qm je Platz
2.0	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen</b>		
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
3.0	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
4.0	<b>Versammlungsstätten</b>		
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	4 qm je 20 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze	4 qm je 20 Besucherplätze
5.0	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	4 qm je 250 qm Sportfläche
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 100 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze	4 qm je 50 qm Nutzfläche
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze	4 qm je 10 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze	4 qm je Spielfeld
5.6	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	4 qm je 2 Boote
6.0	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten	4 qm je 2 Gästezimmer
7.0	<b>Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten</b>		
7.1	Allgemeinbildende Schulen/Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler(innen)	4 qm je 25 Schüler(innen)
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	4 qm je 25 Kinder
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche	4 qm je 50 qm Nutzfläche

8.0	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	4 qm je Wartungs- und Reparaturstand
9.0	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen	4 qm je Kleingarten
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche	4 qm je 500 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage	16 qm je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsbauwerke	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche	4 qm je 100 qm Ausstellungsfläche